

BAYERISCHER GEMEINDETAG

III 5/2021



/// GUT INFORMIERT

ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

/// IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLAG

Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

ANZEIGENVERWALTUNG

Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 089 360009-43

VERANTWORTLICH FÜR

REDAKTION UND ANZEIGEN

Bayerischer Gemeindetag, Wilfried Schober
Dreschstraße 8, 80805 München
Telefon 089 360009-30
baygt@bay-gemeindetag.de

KREATION UND UMSETZUNG

Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

PAPIER

Umschlag: Magno Volume 1.1 170 g/m²
Innenteil: Bavaria matt 70 g/m²

ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE

Die Erscheinungsweise ist monatlich.
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

BILDNACHWEISE

Titelbild: © VG Furth
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

/// INHALTSVERZEICHNIS

173 QUINTESSENZ

175 EDITORIAL

FACHBEITRÄGE

176 12 Fragen an ...

1. Bürgermeister Jürgen Roith

180 Jennifer Hölzlwimmer

Stärkere Beteiligung der Standortgemeinden von EE-Anlagen am Gewerbesteueraufkommen

184 Peter Raithel und Jan Friedrich

Ein kurzes Plädoyer für die Wahlmöglichkeit bei den Ausschuss-Besetzungsverfahren

190 Patrick Meyer

Die „Hummelretter“ aus Hummeltal

192 Planungs- und Baumaßnahmen im kommunalen Bereich

Das neue Geologiedatengesetz regelt die Verfügbarkeit von geologischen Daten

SERVICE

194 Aus dem Verband

201 Veranstaltungen

208 Brüssel Aktuell

DOKUMENTATION

214 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirkeordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie; Hybridsitzungen

Gemeinsames Rundschreiben der Kommunalen Spitzenverbände vom 30.4.2021

WICHTIGES IN KÜRZE

/// TITELFOTO

1. Bürgermeister Andreas Horsche von der Gemeinde Furth bei Landshut hat der Redaktion ein eindrucksvolles Foto seiner Gemeinde geschickt. Wir verwenden es gerne als Titelbild dieser Ausgabe. Das Bild zeigt ein Beispiel für Konversion und Innenentwicklung. Auf dem Foto ebenfalls zu erkennen ist das Kloster, das die Gemeinde im Jahr 2015 erworben hat und inzwischen mit dem eigenen Kommunalunternehmen ein Innenbereichsbaugelände im ehemaligen Klostergarten (inkl. mehrgeschossigem Wohnungsbau im ländlichen Raum) und die darüberliegende Schaubrauerei entwickelt hat. Aktuell wird die ehemalige Klosterkirche als Bürgersaal unter Beteiligung der Städtebauförderung umgebaut.

/// 12 FRAGEN AN ...

VISIONEN STATT ERBSENZÄHLEREI

In unserer bei der Leserschaft sehr beliebten Rubrik „12 Fragen an ...“ gibt diesmal Jürgen Roith, Bezirksverbandsvorsitzender Niederbayern, neben sehr persönlichen Einblicken in sein Bürgermeisteramt interessante und hilfreiche Tipps für heutige und künftige Rathauschefs.

„Ein Bürgermeister sollte heutzutage und in der Zukunft vor allem die Fähigkeiten zum Mediator haben. Die Fähigkeit, zuzuhören und ausgleichend zwischen Bürger und Verwaltung zur wirken, scheinen mir sehr wichtig. Ausdauer braucht der neue Bürgermeister, um seine Visionen umzusetzen. Visionär sollte er sein, weil Erbsenzählerei nur zum Stillstand führt.“ Dem ist nichts mehr hinzuzufügen.

→ Seiten 176 bis 179

/// GEWERBESTEUER

EE-ANLAGEN HELFEN ZU MEHR GEWERBESTEUERAUFKOMMEN

Der Klimawandel treibt die Politik voran. Damit er in Deutschland gebremst wird, ist bereits vor vielen Jahren die Energiewende beschlossen worden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (kurz: EE) ist mittlerweile Konsens im ganzen Land. Solaranlagen und Windkraftanlagen bilden mittlerweile die wichtigsten Energiequellen in Deutschland. Nicht überall herrscht jedoch Begeisterung für neue Windräder und großflächige Photovoltaikanlagen auf dem Felde. Langsam aber stetig erkennt der Gesetzgeber, dass durch eine stärkere Beteiligung der Standortgemeinden von EE-Anlagen am Gewerbesteueraufkommen eine höhere Akzeptanz der Anlagen vor Ort erzielt und damit ein einfacheres und schnelleres Genehmigungsverfahren ermöglicht werden kann. Auch die

finanzielle Situation von Kommunen im ländlichen Raum kann verbessert und damit ein weiterer Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse geleistet werden.

Jennifer Hölzlwimmer, in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags zuständig für Rechtsfragen rund um Kommunalabgaben und Steuerrecht, erläutert in ihrem Beitrag, dass aktuelle Reformbemühungen im Bezug auf die Gewerbesteuererlegung bei EE-Anlagen grundsätzlich begrüßt werden, diese jedoch auch Anlass zu einigen grundlegenden Informationen zur Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens bei solchen Anlagen bieten.

→ Seiten 180 bis 183

/// KOMMUNALRECHT

WAHLMÖGLICHKEITEN BEI AUSSCHUSSBESETZUNGEN

Alle sechs Jahre wieder: Streit um das Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen in Gemeinde- und Stadträten. Der verzweifelte Versuch, es Jedem gerecht machen zu wollen, führt zu bisweilen kuriosen Ergebnissen. Mal sind die Vertreter der „großen“ Parteien unzufrieden, mal die Vertreter der „kleinen“ Parteien. Seit Jahrzehnten bemühen sich schlaue Köpfe, das „gerechteste“ Verfahren zur Ausschussbesetzung zu entwickeln. Allein, es will nicht glücken.

In ihrem Beitrag: „Ein kurzes Plädoyer für die Wahlmöglichkeit bei den Ausschussbesetzungsverfahren“ stellen Peter Raithel und Jan Friedrich von der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern in Hof die derzeit geltenden Ausschussbesetzungsverfahren vor und weisen Kritik an der Vorgehensweise des Bayerischen Gemeindetags zurück, der in seinem Geschäftsordnungsmuster alle drei gängigen Ausschussbesetzungsverfahren als Varianten vorsieht, sie als grundsätzlich zulässig erachtet und zur Auswahl empfiehlt. Wir weisen darauf hin, dass diese Vorgehensweise nicht nur der fehlenden Festlegung des Gesetzgebers auf ein bestimmtes Verfahren und der langjährigen, auch höchst richterlichen Rechtsprechung zur Frage der Auswahl zwischen den geeigneten und verfassungsmäßigen Besetzungsverfahren entspricht, sondern auch den unterschiedlichen mathematischen Rechenmethoden, die den drei Besetzungsverfahren zur Grunde liegen. Alle Kolleginnen und Kollegen, die in den Gemeinden und Städten mit dieser Thematik befasst sind, sollten diese Ausführungen unbedingt lesen.

→ Seiten 184 bis 189

/// UMWELTSCHUTZ

„HUMMELRETTER“ AUS HUMMELTAL

Als eine von nur zwei Kommunen in Bayern wurde die Gemeinde Hummel-

tal im Bundeswettbewerb „Naturstadt – Kommunen schaffen Vielfalt“ für ihr Projekt „Hummelretter“ ausgezeichnet und hat ein Preisgeld von 25.000 Euro erhalten. Bürgermeister Patrick Meyer schildert in seinem Beitrag, was sich hinter diesen Projekt verbirgt und was den Anstoß für die Beteiligung an diesem Bundeswettbewerb gegeben hat. Im Kern sollte das Projekt zum einen die bereits vorhandenen artenreichen Strukturen im Gemeindegebiet sichtbar machen, zum anderen aber über Umweltbildungsmaßnahmen die Bürgerschaft motivieren, auch im eigenen Wohnumfeld mit entsprechender Gartengestaltung zu artenreichen Lebensräumen auch und gerade innerhalb der bebauten Bereiche beizutragen.

→ Seiten 190 und 191

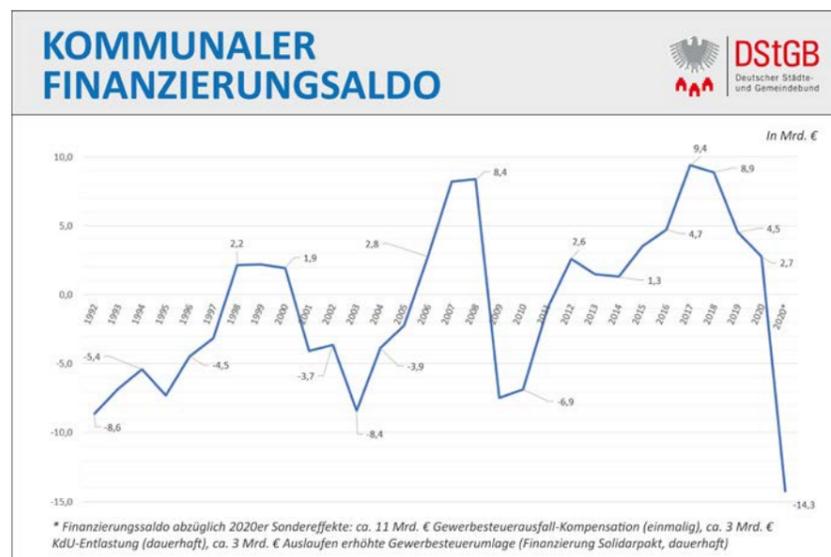
/// PLANUNGSRECHT

NEUES GEOLOGIEDATENGESETZ

Die schnelle Verfügbarkeit geologischer Daten ist für Planungs- und Baumaßnahmen im kommunalen Bereich und für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben bedeutend. Informationen über die geologischen Verhältnisse im Untergrund werden bei Städten und Gemeinden beispielsweise für die Gründung von Bauwerken, die Verlegung von Rohrleitungssystemen, Straßenbau, die Wasserversorgung oder die Erdwärmenutzung benötigt.

Den Umgang mit geologischen Daten regelt das neue Geologiedatengesetz, für dessen Umsetzung das Bayerische Landesamt für Umwelt zuständig ist.

→ Seite 192



Grafik: © DStGB

/// EIGENTUM VERPFLICHTET!

Wenn man ganz genau hinschaut, kann man Licht am Ende des Pandemie-Tunnels erkennen. Die Inzidenzzahlen scheinen langsam zu sinken, die Impfkampagne nimmt nach anfänglichem Holpern spürbar an Fahrt auf und die Bundes- und Landespolitiker sprechen wieder mehr über Lockerungen als über Einschränkungen.

Dieses Aufatmen bedeutet natürlich auch, dass die Herausforderungen, die die Gemeinden vor der Krise intensiv beschäftigt haben, jetzt in ihrer alten Größe oder sogar nochmal um ein Stück angewachsen wieder hervortreten. Beim Klimaschutz kann man das gut erkennen, wenn beispielsweise neuerlich um die 10H-Regelung bei den Windrädern gestritten wird, und natürlich wird auch das Thema Wohnungsnot mit alter Wucht zurückkommen.

Tatsächlich steht zu Letzterem auf Bundesebene ein Gesetzgebungsverfahren kurz vor dem Abschluss, das den Kommunen Hilfestellungen geben soll. Es handelt sich um eine Änderung des Baugesetzbuchs, die – wie das in den letzten Jahren üblich geworden ist – unter ein klingendes Motto gestellt wurde: „Gesetz zur Mobilisierung von Bauland“ kann man da lesen und im Vorblatt zum Gesetzentwurf bläst die Bundesregierung gehörig die Backen auf: Von einer Stärkung der Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden im Bauplanungsrecht ist da die Rede und vor allem der Möglichkeiten des – so wörtlich – Flächenzugriffs.

Liest man jedoch den Inhalt der geplanten Regelungen genauer, wird der angriffslustige Tiger wieder zum zahmen Bettvorleger. Zugegeben: Ein paar Dinge sind durchaus hilfreich, wie etwa die Verlängerung des beschleunigten Verfahrens nach §13b BauGB für Wohnbaubebauungspläne. Aber sonst: Viel heiße Luft, wenig praktische Instrumente. Marginale Veränderungen – meist nur Klarstellungen – beim Vorkaufsrecht, nichts zu einem wirksamen Baugebot.

Offensichtlich hat es der Gesetzentwerfer mit der Angst zu tun bekommen, als er gemerkt hat, dass Flächenzugriff im Endergebnis nichts anderes bedeutet, als in das Privateigentum auch tatsächlich einzugreifen, ja möglicherweise dem Eigentümer sein Grundstück wegzunehmen. Schändliches Teufelswerk! Die Hauptkritik an entsprechenden Befugnissen kam dabei interessanterweise aus einer Fraktion, deren Parteiname neben dem Hinweis, dass es sich um eine Vereinigung handelt, noch zwei weitere Attribute enthält, die eher auf eine gewisse Verantwortung für die Allgemeinheit hindeuten und weniger auf die ungebremste Verwirklichung von Individualinteressen.

Für die Autoren des Gesetzentwurfs wäre es nützlicher gewesen, einmal das Grundgesetz zu lesen. „Eigentum verpflichtet“ heißt es dort und weiter: „Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit“ dienen. Das ist nicht nur ein höflicher und unver-



DR. FRANZ DIRNBERGER
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

bindlicher Hinweis der Verfassung für die Eigentümer, sondern ein glasklarer Auftrag an den Gesetzgeber. Wer sich mit seinem Eigentum gegen die Belange des Gemeinwohls stellt, hat den Schutz des Grundrechts verloren. Daran hätte sich der Gesetzgeber orientieren sollen und nicht an einem bedingungslosen Eigentumsschutz.

Oder ist es gar ein tiefes Misstrauen gegenüber den Gemeinden, denen man nicht zutraut, entsprechende Befugnisse im Sinne des Gemeinwohls angemessen und ausgewogen einzusetzen? Daran mag man gar nicht denken...

12 FRAGEN AN DEN VORSITZENDEN DES BEZIRKSVERBANDS NIEDERBAYERN 1. BGM. JÜRGEN ROITH



IN DEN KOMMENDEN AUSGABEN
STELLEN WIR DIE MITGLIEDER DES
PRÄSIDIUMS DES BAYERISCHEN
GEMEINDETAGS VOR.



INTERVIEW

1 WIE WAR IHR BISHERIGER KOMMUNALPOLITISCHER WERDEGANG?

Im Jahr 1996 kandidierte ich zum ersten Mal als Kandidat in den Marktrat. Ich hatte Gefallen daran gefunden, in unserem Markt „dabei sein“ zu dürfen und wollte mich in die Kommunalpolitik einbringen. Kontakte zum Bürgermeister und zur Verwaltung waren mir als Justizbeamter nicht fremd. Über das Ehrenamt des Schriftführers in der Jagdgenossenschaft war ich in die verschiedensten Angelegenheiten der Verwaltung im Markt Winzer eingebunden. Das Amt des Bürgermeisters war für mich immer schon ein anziehendes Amt. Im Jahr 2001 wurde ich mit großem Zuspruch der Bevölkerung zum 1. Bürgermeister der Marktgemeinde Winzer in Niederbayern gewählt.

2 WAS HAT SIE ALS BÜRGER- MEISTER (IN LETZTER ZEIT) AM MEISTEN GEFREUT/GEÄRGERT?

Das Projekt einer landkreisweiten gemeinsamen Entsorgungsstrategie für die anfallenden Klärschlämme war seit mehr als 10 Jahren immer wieder Thema in unseren Bürgermeisterrunden. Meine Bürgermeisterkolleginnen und -kollegen waren sich früh darüber im Klaren, dass gerade in diesem Bereich eine solidarische Lösung eine langfristige finanzielle Sicherheit sowie eine ebenso langfristige Entsorgungsmöglichkeit sicherstellen kann. Von energetischen und umwelttechnischen Vorteilen getrieben gelang es über unser „Energie-Netzwerk“ nunmehr in Zusammenarbeit mit der Technischen Hochschule Amberg einen Bundeszuschuss in Höhe von knapp 600.000,- Euro zur Umsetzung unseres Klärschlammabfuhrkonzeptes zur Energieeffizienz im Landkreis Deggen-dorf zu bekommen. Mit großer Freude durfte ich meinen Kolleginnen und Kollegen mitteilen, dass der Antrag zur Umsetzung unserer interkommunalen Klärschlammabfuhr und aber auch aller

damit zusammenhängenden Energieprojekte in den einzelnen Kommunen positiv verbeschieden wurde. Somit können über die Jahre hinweg auch alle Energieprojekte fundiert entwickelt werden und dadurch der Ressourcen- und Energieeffizienz dienen.

In den letzten Jahren hat mich immer wieder der Umgang des Freistaats mit seinen Kommunen deprimiert. Manch wichtige finanziellen Themen wie beispielsweise der Hochwasserschutz oder der Sachaufwand in den Schulen werden nach unten durchgereicht. Das kann und darf so nicht sein. Wir Kommunen müssen so vielfältigen Themen eine Form geben und gerade deshalb brauchen wir den elterlichen Umgang des Freistaates an unserer Seite. Eben mit einer guten finanziellen Ausstattung bei den Zuweisungen und einer entsprechenden Förderkulisse in den einzelnen Projekten.

Nicht zu toppen ist jedoch aktuell diese Pandemie und ein damit ständig schwindendes Verständnis der Bevölkerung für die beeindruckenden Maßnahmen zu Bekämpfung dieser doch sehr schrecklichen Krankheit. Vielleicht hätten nach dem Motto „Viren mögen keine frische Luft“ gewisse Freiheiten bei den Außenaktivitäten in der Bevölkerung für mehr Verständnis gesorgt und den Gastwirten, den Kulturtreibenden und möglicherweise der gesamten Bevölkerung eine Perspektive zum Ende der Pandemie gegeben. Wir brauchen nach mehr als einem Jahr wieder ein gesellschaftliches Miteinander.

3 WAS MOTIVIERT SIE, SICH FÜR DEN VERBAND ENGAGIEREN?

Meine große Motivation sehe ich im enormen Informationsfluss aus dem Verband in die kommunale Familie. Ich habe große Freude daran, diese Informationen weiter zu tragen. Ebenso viel Freude habe ich, die Probleme aus den Kom-

munen an den Verband heranzutragen. Immer verbunden mit Wissen, dass hier in aller Vielfalt und mit großer Kompetenz bei auftretenden und vor allem oftmals gleichgelagerten Problemen schnell geholfen werden kann. Aus meiner Sicht ist es höchst spannend, gemeinsam im Verband und mit den dazugehörigen Partnern die Lösungen zum Problem zu finden. Dabei überraschen mich auch immer wieder die bestens geordneten Kontakte in die jeweiligen Ministerien des Freistaates.

Der Informationsfluss in die Bezirksverbände scheint damit gesichert. Die Kreisverbände sorgen dafür, dass zu klärende Schwierigkeiten nie ausgehen werden.

4 WELCHE KONKRETE ZIELE HABEN SIE IN IHRER FUNKTION ALS MITGLIED IM PRÄSIDIUM?

Mein Engagement im Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie im Bayerischen Gemeindegtag liegt definitiv in der Zukunft unserer Kommunen aber auch unserer Bürgerinnen und Bürger.

Es gilt nach wie vor die Prämisse, sich für eine starke Politik einzusetzen und mit Engagement für unsere Kinder und Enkelkinder eine klare Zukunft zu gestalten. Den Verantwortlichen in den jeweiligen Positionen in Politik und Verwaltungen möge durch unser Zutun auch wieder der Mut zu klaren Entscheidungen gegeben und die Angst vor Haftung und Rückversicherung genommen werden.

Wir brauchen zur Stärkung unserer Gesellschaft klare Ansagen und wieder die so wichtige Vorbildfunktion an erster Stelle. Das Verlangen nach Macht und Geld kann sicher nicht die Triebfeder einer Politik sein. Gerade aus diesem Grund ist es wichtig, durch gezielte Nachfragen und Vorschläge den Weg der Rücksichtnahme auf unsere zukünftigen Generationen weiterhin fortzusetzen.

Hierbei sollte auch für die Verwaltungen die Vorschriftenflut gemindert sowie die Gesetze und Verordnungen geschickt auf die jeweilige Lebenshaltung angelegt werden. Die Einzelfallentscheidung und die Entscheidung der Gerichte sollten der Ausnahmefall bleiben.

WELCHE KOMMUNAL-POLITISCHEN THEMEN HALTEN SIE AKTUELL FÜR BESONDERS WICHTIG?

Die großen Probleme unserer Zeit sehe ich in der Siedlungspolitik, dem Bürokratieabbau, der Normierung Europas und die ständig steigende Zahl anscheinend alternder Vorschriften. Ein weiteres großes kommunalpolitisches Problem sehe ich auch in der ausufernden Art der CO² Einsparungen. All unser Handeln unter die Prämisse der CO² Einsparung zu stellen sehe ich äußerst kritisch.

Es treibt ja Blüten z. B. im Radwegebau. Wie soll man beispielsweise eine geforderte CO² Einsparung durch einen Radwegebau rechnen? Palmöl sei hier noch als einstmals hoch propagierte Energiequelle genannt. So schnell Sie auftauchte war Sie auch schon wieder verschwunden. Das genaue Hinsehen und Abwägen sollten uns vor übereilten Entscheidungen schützen. Vielleicht könnte eben genau durch die benötigte ruhige Betrachtung so manche Fehleinschätzung vermieden werden und so manches „kommunale Problem“ besser geregelt werden.

Seit nunmehr 20 Jahren betreibe ich im Markt Winzer mit Unterstützung der Städtebauförderung und der Dorferneuerung sowie unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger das Projekt „Innen vor Außen“ ohne jemals dazu aufgefordert worden zu sein. Die vielgepriesenen Vitalitätschecks der Kommunen zeigen uns auf wie hoch das Potential in den Ortskernen ist und wie wenig notwendig die Entwicklung nach Außen sein kann.

Doch auch hier stoßen wir über immer schwieriger werdende Vorschriften. Umwelt-, Natur-, Denkmal- und Artenschutz sowie viele andere Vorschriften machen es fast unmöglich, Projekte zügig umzusetzen. Der dadurch entstehende monetäre Aufwand sowie die konträre Rechtslage lassen genau deswegen so manches gutgemeinte Projekt innerorts schnell scheitern.

WO SEHEN SIE DEN BAYERISCHEN GEMEINDETAG IN 10 JAHREN?

Der Bayerische Gemeindegtag wird 2031 sicher eine noch wichtigere Rolle als „Mediator“ zwischen den Kindern (Kommunen im Freistaat) und den Eltern (dem Freistaat) spielen. Extrem wichtig bleibt wie bisher auch eine ständig fortschreitende Stärkung des Verbandes an der Seite der Kommunen! Auf welchem Weg auch immer sich die Kommunen bewegen werden, Sie brauchen auch 2031 die immer wieder sichernde Hand in dem doch teils unwegsamen Gelände der hohen Politik.

WIE HAT SICH AUS IHRER SICHT DAS AMT ALS RATHAUSCHEF IM LAUFE DER ZEIT GEWANDELT?

Man muss eigentlich noch mehr Verständnis für die Verwaltung haben. Früher hat ein Bürgermeister gesagt: „So machen wir das!“ Jetzt sagt die Verwaltung: „So müssen wir das machen, weil der gesetzliche Rahmen nichts anderes zulässt!“ Du wirst eingeschränkt; weil du aus gesetzlicher bzw. rechtlicher Sicht gar nicht mehr so viel Gestaltungsfreiheit hast, wie es vielleicht früher war. Ebenfalls geändert hat sich die Schnelligkeit der Nachrichten und die Ungeduld durch die wachsende Geschwindigkeit der Netze und damit der Information. Die darin befindlichen Räume lassen uns möglicherweise vergessen besonnen zu handeln. Man fühlt sich getrieben durch Äußerungen die es schnellstmöglich zu

berichtigen gilt. Ungeprüft kann hier jeder alles veröffentlichen. Das stellt uns Bürgermeister der Gegenwart aber vor allem die der Zukunft vor die Herausforderung, auch dieses Thema anzunehmen und für sich selbst zu nutzen. Der Hang zu den „Fakenews“ sollte motivieren, die Jugend wieder zu mehr Kritikfähigkeit und genauen Information zu motivieren.

Das Einbeziehen junger Menschen in eine vertrauenswürdige kommunalpolitische Arbeit wäre sicherlich sehr sinnvoll. 2001 habe ich mit dem Motto „Mit Herz und Verstand“ zum Bürgermeister kandidiert. Dieses Motto sollte auch in der Zukunft Gültigkeit behalten. Viele Probleme wären damit erledigt.

WELCHE PERSÖNLICHEN EIGENSCHAFTEN MÜSSEN HEUTZUTAGE GUTE UND ERFOLGREICHE RATHAUSCHEFS MITBRINGEN?

Ein Bürgermeister sollte heutzutage und in der Zukunft vor allem die Fähigkeiten zum Mediator haben. Die Fähigkeit, zuzuhören und ausgleichend zwischen Bürger und Verwaltung zu wirken, scheinen mir sehr wichtig. Ausdauer braucht der neue Bürgermeister, um seine Visionen umzusetzen. Visionär sollte er sein, weil Erbsenzählerei nichts bringt und nur zum Stillstand führt.

Klare Ansagen sollten die Regel sein. Auch wenn es mal weh tut, akzeptieren die Menschen deutliche Worte eher als schwammige Floskeln, die keine klare Position ergeben. Warmherzigkeit und Verständnis braucht man genauso wie die Eigenschaft, „nicht nachtragend“ zu sein.

Über gewisse Dinge sollte man hinwegsehen können und ab und zu auch mal ein Auge zudrücken können. Gegenseitiger Respekt und höflicher Umgang sowie ein gutes Fingerspitzengefühl sind die wichtigsten Eigenschaften, die ein Bürgermeister seinem Gegenüber entgegenbringen kann.

HALTEN SIE DIE DERZEITIGE KOMMUNALE STRUKTUR IN BAYERN FÜR RICHTIG ODER SEHEN SIE DA ÄNDERUNGSBEDARF?

Derzeit sehe ich keinen großartigen Änderungsbedarf in der kommunalen Struktur in Bayern. Sicherlich gibt es verschiedene Dinge, die nachjustiert werden müssten. Aber im Großen und Ganzen betrachtet sollte eine gewisse Grundzufriedenheit herrschen.

WIE KÖNNEN SIE SICH MOTIVIEREN, WENN ETWAS NICHT GUT GELAUFEN IST?

Ich bin als Jäger gerne mit meinem Hund in der Natur. Der Blick ins Grüne ist beruhigend und lässt Zeit zum Nachden-

ken. Ansonsten gehe ich gerne in meinen Garten und erfreue mich am Farbenspiel der Natur und dem Wandel der Jahreszeiten. Hier kann ich mich einfach entspannen und nachdenken. Und wenn dann alles überdacht ist und die berühmte eine Nacht darüber geschlafen wurde, kann ich völlig entspannt und neu motiviert in den neuen Tag starten.

WIE LAUTET IHR LEBENSMOTTO?

Es sind die Phantasten, die die Welt verändern, nicht die Erbsenzähler.

HABEN SIE EIN PERSÖNLICHES VORBILD?

Ich habe zwei große Vorbilder: Altbür-

germeister Horst Eckl aus Osterhofen und Altbürgermeister Hans Gschwendtner in Vilshofen.

Beide hatten und haben immer noch ein unwahrscheinliches Gespür für visionäre Angelegenheiten. Wir haben uns oft unterhalten und ausgetauscht. Sie haben mich gelehrt, nicht in Erbsenzählerei zu verfallen, sondern immer das große Ganze zu betrachten und an meinen Zielen fest zu halten.

Ob es um das Zuschusswesen ging oder um Bauangelegenheiten oder jedwede andere Sache. Immer wieder hielten Sie mir aber doch auch den Spiegel vor und legten größten Wert auf die Meinung der Bürgerinnen und Bürger, die es immer mitzunehmen gilt.

Mit dem „Busse/Dirnberger“ setzen Sie die Änderungen der BayBO ganz souverän um.

In Neuauflage wieder top-aktuell und nah an der Praxis!

Mit seinen knappen und präzisen Erläuterungen zur BayBO ist und bleibt dieser Handkommentar einzigartig!



- Dr. Jürgen Busse und Dr. Franz Dirnberger zeigen einmal mehr in äußerst verständlicher Form, wie die jüngsten Änderungen der Bayerischen Bauordnung umzusetzen sind.
- Die Änderungen der Novelle 2021 betreffen praktisch alle Bereiche der BayBO. Besondere Schwerpunkte liegen z. B. bei den Abstandsflächen, bei der Genehmigungsfiktion und beim Dachgeschossausbau.
- Praktiker in der Planung und der Bauverwaltung gewinnen mit diesem kompakten Arbeitsmittel schnell Klarheit und erhalten konkrete Handlungshilfen.

Busse/Dirnberger
Die neue Bayerische Bauordnung
Handkommentar

7. Auflage 2021
534 Seiten, Softcover
ISBN 978-3-8073-2728-0
€ 59,99

www.rehm-verlag.de/baunovelle

rehm

STÄRKERE BETEILIGUNG DER STANDORTGEMEINDEN VON EE-ANLAGEN AM GEWERBESTEUERAUFKOMMEN

Text Jennifer Hölzlwimmer, Bayerischer Gemeindetag

Erneuerbare Energien (kurz: EE) gehören mittlerweile zu den wichtigsten Energiequellen in Deutschland. Ihr Ausbau und ihre Förderung stellen eine tragende Säule der Energiewende dar. Doch

„ENERGIESYSTEME SIND WIE ÖLTANKER – SIE LASSEN SICH NUR LANGSAM WENDEN.“

Ein Blick in das Gewerbesteuergesetz und die Entwicklung der Regelungen zur Gewersteuerzerlegung bei EE-Anlagen bestätigen dieses bereits aus dem Human Development Report 2007/08 stammende Zitat. Langsam aber stetig erkennt jedoch auch der Gesetzgeber, dass durch eine stärkere Beteiligung der Standortgemeinden von EE-Anlagen am Gewerbesteueraufkommen eine höhere Akzeptanz dieser Anlagen vor Ort erzielt und damit ein einfacheres und schnelleres Genehmigungsverfahren ermöglicht werden kann. Auch die finanzielle Situation von Kommunen im ländlichen Raum kann verbessert und damit ein weiterer Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse geleistet werden.

Insgesamt werden die neuen gesetzlichen Regelungen (ausführlich hierzu unter 3.) zur Gewersteuerzerlegung bei „Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie“ (vgl. § 29 Nr. 2 GewStG) daher begrüßt, geben jedoch auch Anlass zu einigen grundlegenden

Informationen zur Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens bei EE-Anlagen.

I. GRUNDLEGENDES ZUR GEWERBESTEUERZERLEGUNG

Eine Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens zwischen mehreren Gemeinden durch das Finanzamt findet nach § 28 Abs. 1 GewStG („Gewerbesteuergesetz“) immer dann statt, wenn „im Erhebungszeitraum Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten worden“ sind. Weiterhin wird aufgeteilt in Fällen, „in denen eine Betriebsstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt hat oder eine Betriebsstätte innerhalb eines Erhebungszeitraums von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden ist“.

Aus diesem Grund findet für gewöhnlich gerade auch bei EE-Anlagen eine Zerlegung, d.h. eine Berechnung der einzelnen Anteile der jeweiligen Gemeinden am Gewerbesteuermessbetrag, seitens des Finanzamts statt. In der Regel existieren nämlich mindestens zwei Betriebsstätten in jeweils unterschiedlichen Gemeinden: man spricht von der Sitzgemeinde, in der sich der Sitz des gewerbesteuerpflichtigen Betriebes befindet, und der Standortgemeinde, in der sich die EE-Anlage selbst befindet.

Um den jeweiligen Anteil der Gemeinde am Gewerbesteuermessbetrag zu



JENNIFER HÖLZLWIMMER

berechnen, wendet das Finanzamt in erster Linie die Maßstabsregelung des § 29 Nummer 1 GewStG an. Dies bedeutet, dass die Höhe der an der jeweiligen Betriebsstätte bezahlten Arbeitnehmerlöhne maßgeblich für die Bestimmung des jeweiligen Anteils der an der Zerlegung beteiligten Gemeinden ist. Angewendet auf Betriebe, die EE-Anlagen betreiben, führt dies für die Standortgemeinde meist zu einer kompletten Nichtberücksichtigung bei der Zuteilung der Gewerbesteuermessbeträge durch das Finanzamt, denn die Arbeitnehmer sind an der in der Sitzgemeinde befindlichen Betriebsstätte und nicht am Standort der Anlage beschäftigt.

II. GEWERBESTEUERZERLEGUNG BEI EE-ANLAGEN NACH § 29 NUMMER 2 GEWSTG

Dieses Ergebnis wurde jedoch schon früh von zahlreichen Stimmen aus Politik, Verwaltung und Fachliteratur aufgrund verschiedener Faktoren, namentlich der optischen Beeinträchtigung der Umgebung, der Schwerlasttransporte am Ort der Anlage und den Auswirkungen auf das Landschaftsbild der Standortgemeinde, als ungerecht empfunden.

Teilweise wurde daher vertreten, dass ein sog. „besonderer Fall“ der Zerlegung des Steuermessbetrages im Sinne des § 33 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz vorläge und ein anderer Zerlegungsmaßstab, „der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt“, Anwendung finden müsse. Dieser Lösung wurde allerdings mit dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 04.04.2007 (Az: I R 23/06) ein jähes Ende gesetzt: Die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 GewStG seien nicht erfüllt, da insbesondere nicht nachgewiesen werden könne, wie hoch die Belastungen für die Gemeinde seien und wie genau diese verursacht wurden.

In Folge dieser Entscheidung begann der Gesetzgeber schließlich durch eine schrittweise Änderung des § 29 GewStG einen besonderen Zerlegungsmaßstab für Betriebe, „die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreiben“, einzuführen. Hierfür wurde eine ergänzende Nummer 2 in § 29 GewStG eingefügt, die bislang zu folgender

differenzierter Beteiligung von Standortgemeinden bei der Gewersteuerzerlegung führt:

a) Zerlegungsmaßstab bei Altanlagen bis einschließlich Erhebungszeitraum 2023

Bei Altanlagen, d.h. Anlagen, die bis zum 30.6.2013 genehmigt wurden, findet bis einschließlich dem Veranlagungszeitraum 2023 weiterhin eine Zerlegung nach Arbeitslöhnen statt. Standortgemeinden werden hier folglich nicht berücksichtigt.

b) Zerlegungsmaßstab bei Altanlagen ab Erhebungszeitraum 2024

Erst mit dem Erhebungszeitraum 2024 kommt es zu einer stärkeren Beteiligung der Standortgemeinden am Gewerbesteueraufkommen von sog. Altanlagen. 30 % des Gewerbesteuermessbetrags wird weiterhin nach Arbeitslöhnen verteilt. Die anderen 70 % werden allerdings im Verhältnis des jeweils an den Betriebsstätten vorhandenen Sachanlagevermögens zum gesamten maßgeblichen Sachanlagevermögen aufgeteilt. Der Wert der EE-Anlage selbst kommt hier also zum Tragen, sodass auch die Belastungen der Standortgemeinden durch die Anlage hier zumindest eine gewisse gewerbesteuerrechtliche Berücksichtigung finden.

c) Zerlegungsmaßstab bei Neuanlagen ab Erhebungszeitraum 2014

Nach dem 30.6.2013 genehmigte Anlagen, sog. Neuanlagen, un-

terfallen bereits ab dem Erhebungszeitraum 2014 der soeben unter b) erläuterten 30/70-Regelung. Hier werden also 30 % des Gewerbesteuermessbetrags nach Arbeitslöhnen und 70 % nach dem Wert des Sachanlagevermögens verteilt.

III. AKTUELLE GESETZESREFORM

Am 22.04.2021 hat der Bundestag jedoch erneut eine Änderung des Zerlegungsmaßstabs bei EE-Anlagen (BT-Drs. 19/27631, 19/28868) beschlossen und damit berechtigte Kritik am aktuellen Zerlegungsmaßstab des § 29 Nummer 2 GewStG aufgegriffen. Durch eine stärkere und gleichmäßigere Beteiligung der Standortgemeinden am Gewerbesteueraufkommen wird damit – bildlich gesprochen – dem Öltanker erneut ein kleiner „Schub“ zur Energiewende gegeben werden. Letztlich greift die Gesetzesänderung an zwei Punkten an:

a) Prozentuale Verteilung

Die 30/70-Regelung wird ab dem Erhebungszeitraum 2021 durch eine 10/90-Regelung zugunsten der Standortgemeinden ersetzt. Folglich werden nur noch 10 % des Gewerbesteuermessbetrags nach den jeweils an den Betriebsstätten bezahlten Arbeitslöhnen aufgeteilt.

b) Verteilungsmaßstab

Zudem sollen die übrigen 90 % nicht mehr nach dem jeweiligen Sachanla-

gevermögen, sondern im „Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht,“ verteilt werden. Im Gegensatz zum Sachanlagevermögen, das sich nach den Buchwerten richtet, unterliegt die installierte Leistung grundsätzlich keinen allzu großen jährlichen Veränderungen. Auf diese Weise wird daher eine gleichmäßigere Beteiligung der Standortgemeinde an der Gewerbesteuer bewirkt. Zudem erreichen EE-Anlagen für gewöhnlich erst nach einer gewissen Zeitspanne, zu dem der Buchwert der Anlage bereits erheblich gesunken ist, einen gewerbesteuer-

errechtlich relevanten Ertrag. Auch aus diesem Grund ist eine Umstellung auf den Maßstab der installierten Leistung aus Sicht der Standortgemeinden zu begrüßen.

IV. KOMMUNALE HANDLUNGSSPIELRÄUME BEI DER GEWERBESTEUERZERLEGUNG

Bei allem Wirbel um den gesetzlichen Zerlegungsmaßstab des § 29 Nummer 2 GewStG soll allerdings auch nicht unerwähnt bleiben, dass in zahlreichen Fällen in der Praxis auch Zerlegungsvereinbarungen nach § 33 Abs. 2 GewStG zwischen den beteiligten Gemeinden und dem Steuerschuldner getroffen wurden und bei Bedarf auch

noch zukünftig getroffen werden können. § 33 Abs. 2 GewStG ermöglicht es, einen eigenen Zerlegungsmaßstab individuell zu vereinbaren.

Unabhängig von einigen aus rechtlicher Perspektive noch strittigen Tatbestandsvoraussetzungen gilt es dabei insbesondere alle Gemeinden, in denen sich Betriebsstätten des Unternehmens befinden, und den Steuerschuldner selbst „an einen Tisch zu bekommen“ und eine klare, präzise, schriftliche Vereinbarung zu treffen. Diese hat das Finanzamt dann zwingend bei der Zerlegung zu berücksichtigen.

Nicht von vornherein ausgeschlossen mag im Einzelfall auch der Weg über eine interkommunale Vereinbarung



Foto: © Jennifer Hölzlwimmer

Weitere Informationen erwünscht?

089 360009-45, jennifer.hoelzlwimmer@bay-gemeindetag.de

auf Basis des kommunalen Finanzausgleichs sein. Bei dieser Variante verteilen die betreffenden Gemeinden das sich auf den Gewerbesteuerpflichtigen beziehende Gewerbesteueraufkommen im Rahmen einer Vereinbarung nach KommZG („Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit“) untereinander ohne dass der Gewerbesteuerpflichtige hieran beteiligt wird.

Zugleich sollen die beteiligten Gemeinden einen gemeinsamen Antrag nach Art. 4 Abs. 4 BayFAG („Bayerisches Finanzausgleichsgesetz“) zur Berücksichtigung der Vereinbarung bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl stellen.

V. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Auch das Gewerbesteuerrecht kann einen (wenn auch begrenzten) Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien oder – bildlich gesprochen – zum „Wenden des Öltankers“ leisten. Der vom Gesetzgeber beschlossene besondere Zerlegungsmaßstab für EE-Anlagen bezweckt eine stärkere Beteiligung der Standortgemeinden und trägt damit zu einer höheren Akzeptanz vor Ort bei.

Gleichzeitig werden damit gerade die ländlichen Gemeinden finanziell unterstützt und ein weiterer, kleiner Schritt auf dem Weg hin zum großen Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse gegangen.

Die Komplexität der gesetzlichen oder individuell vereinbarten Zerlegungsregeln führt allerdings in der Praxis häufig zu Anwendungsschwierigkeiten. Gerade den Standortgemeinden von EE-Anlagen sei daher nahegelegt, deren Beteiligung bei der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags stets einem prüfenden Blick zu unterziehen.

Denn nur mittels fristgerechten Einspruchs gegen den Zerlegungsbescheid oder Antrags auf Änderung der Zerlegung nach § 189 AO können Fehler bei der Verteilung des Gewerbesteuermessbetrags noch behoben werden.

Zuletzt muss an dieser Stelle auch angemerkt werden, dass trotz oben erläuteter und begrüßenswerter Reformbemühungen die für eine wirkliche Energiewende erforderliche, stärkere finanzielle Beteiligung der Standortgemeinden an den Gewinnen von EE-Anlagen nicht allein über das Gewerbesteuerrecht erreicht werden kann.

Nach langem Ringen können die Standortgemeinden zwar nunmehr an den Erträgen von Windkraftanlagen auf ihrem Gebiet über eine freiwillige Zahlung („einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde“, vgl. § 36k EEG [Erneuerbare-Energie-Gesetz]) teilhaben.

Für PV-Freiflächenanlagen wollte das Bundeswirtschaftsministerium keine vergleichbare Regelung schaffen, da es bei PV keine Akzeptanzanlagen gebe.



Das BVerfG-Urteil zum Klimaschutz scheint aber ein Umdenken herbeigeführt zu haben. Offen ist freilich noch, in welcher Form und wann die Beteiligungsmöglichkeit kommt.

Foto: © Jennifer Hölzlwimmer

EIN KURZES PLÄDOYER FÜR DIE WAHLMÖGLICHKEIT BEI DEN AUSSCHUSSBESETZUNGSVERFAHREN

Text Peter Raithel und Jan Friedrich¹, Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Hof

Im Beitrag „Keine Rundungen bei Höchstzahlen des Sitzzuteilungsverfahrens nach Sainte-Laguë-Schepers!“² setzt sich Grabmeier im Kern mit der Frage auseinander, ob bei der Verwendung der Teilungszahlen im Sinne des Art. 35 Abs. 2 Sätze 1, 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG)³ und der Notwendigkeit, dabei auf die Nachkommastellen zuzugreifen, deren Anzahl auf zwei Stellen gerundet werden darf oder muss, wie dies beispielhaft bei Nr. 81.2 der Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung (GLKrWBek)⁴ zu sehen ist. Neben seiner Darlegung der Rechengänge bei der Anwendung des Berechnungsverfahrens nach St.Laguë/Schepers und der klaren Verneinung der Kernfrage seines Aufsatzes kritisiert er u. a. den Bayerischen Gemeindegtag dafür, dass im aktuellen Geschäftsordnungsmuster auch die Verfahren nach d'Hondt und Hare/Niemeyer als zulässig erachtet und zur Auswahl empfohlen werden.

Völlig zu Recht kritisiert Grabmeier in seinem Beitrag das aus mathematischer Sicht völlig unverständliche Verhalten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bei der Sitzzuteilung im Markt Mallersdorf-Pfaffenberg (Niederbayern) nach Art. 35 Abs. 2 GLKrWG. Sowohl juris-

tische als auch mathematische Überlegungen hätten dazu führen müssen, die Rundungen nach dem Komma nicht auf lediglich zwei Stellen zu begrenzen. Der Wortlaut des Gesetzes ist klar und eindeutig. Nach Art. 35 Abs. 2 Sätze 1, 2 GLKrWG geht es um die Ermittlung und die Anwendung von „Teilungszahlen“ und nicht von „gerundeten Teilungszahlen“. Es ist auch mit den mathematischen Grundsätzen, die dem im Gesetz beschriebenen Höchstzahlverfahren zu Grunde liegen, nicht vereinbar, wenn man davon ausgeht, dass die Teilungszahl 1.659,176 (CSU) gleich der Teilungszahl 1.659,182 (FREIE WÄHLER) ist, weil die beiden Zahlen nach einer Rundung (in beiden Fällen 1.659,18) zufällig gleich aussehen; sie sind aber nicht gleich. Vielmehr gilt die Formel $1.659,182 > 1.659,176$, weshalb die „FREIEN WÄHLER“ Anspruch auf diesen letzten Sitz hatten. Dazu gibt es auch keine andere Meinung, wie das Innenministerium unterstellt, denn die Formel $1.659,182 = 1.659,176$ ist schlicht falsch. Da das Verfahren nach St.Laguë/Schepers auch Anwendung bei der Bundestagswahl findet – wenn auch in einer anderen Form⁵ –, lohnt sich auch ein Blick in die dafür einschlägige Fachliteratur. Im Kommentar von Schreiber zum Bundeswahlgesetz sieht man bei



JAN FRIEDRICH



PETER RAITHEL

der Berechnung einer Bundestagswahl, dass bei den Teilungszahlen mehr als nur zwei Nachkommastellen verwendet werden.⁶

Völlig zu Unrecht kritisiert Grabmeier im letzten Kapitel seines Beitrags⁷ allerdings die Vorgehensweise des Bayerischen Gemeindegtags, der in seinem Geschäftsordnungsmuster (Muster für größere Gemeinden/Städte) in § 7 alle drei gängigen Ausschussbesetzungsverfahren als Varianten⁸ vorsieht, sie als grundsätzlich zulässig erachtet und zur Auswahl empfiehlt.⁹ Diese Vorgehensweise entspricht nämlich nicht nur der fehlenden Festlegung des Gesetzgebers auf ein bestimmtes Verfahren in Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO und der langjährigen, auch höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Frage der Auswahl zwischen den geeigneten und verfassungsgemäßen Besetzungsverfahren¹⁰, sondern auch den unterschiedlichen mathematischen Rechenmethoden, die den drei Besetzungsverfahren zu Grunde liegen. Wenn Grabmeier in seinem Beitrag das Divisorverfahren mit Standardrundung (bekannt als Verfahren nach St.-Laguë/Schepers) favorisiert, weil es dem Erfolgswert der Wählerstimmen am ehesten gerecht wird, dann

ist dem kaum zu widersprechen. Dieser Gedanke der Minimierung der Abweichung des Erfolgswertes vom Idealwert bezieht sich auf die Umrechnung von Wählerstimmen in Sitze im Stadtrat, also genau auf das, was der Gesetzgeber erfreulicherweise mit Art. 35 Abs. 2 GLKrWG n. F. bei den Stadtratswahlen am 15. März 2020 erstmals umgesetzt hat. Die Festlegung der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen als (vorrangiges) Gütekriterium ist mathematisch nachvollziehbar. Es entspricht auch dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit der Wahl, dem damit Rechnung getragen wird. Man sollte allerdings nicht verkennen, dass dies nur eines der dafür geeigneten Gütekriterien ist. Pukelsheim veranschaulicht dies wunderbar mit dem Satz „Bei einer Wahl treten drei Hauptgruppen von Akteuren auf: die Wähler, die Kandidaten und die Parteien. Für jede dieser Gruppen stellt sich der in der Verfassung niedergelegte Grundsatz der gleichen Wahl anders dar.“¹¹ Man könnte vor der Auswahl eines Berechnungsverfahrens also in drei Gütekriterien unterteilen.

I. DIE WÄHLERSTIMMEN

Gütekriterium ist in diesem Fall die genannte Erfolgswertgleichheit der abgegebenen gültigen Wählerstimmen. Gleichheit der Wahl aus dieser Sicht meint also in Bezug auf die Ausschussbesetzung den Erfolgswert der Sitze einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat. Aus Sicht des einzelnen Stadtratsmitglieds stellt sich die Frage: „Kommt meinem Sitz im Stadtrat bei der Besetzung der Ausschüsse das gleiche Gewicht zu wie allen anderen Stadtratsmitgliedern?“ Es geht also um die Optimierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimme eines Stadtratsmitglieds. Diesem Gütekriterium wird das Divisorverfahren mit Standardrundung (also St.Laguë/Schepers) am ehesten gerecht, weil es diesem Erfolgswert am nächsten kommt. Das Verfahren führt dazu, dass die Abweichung von der durchschnittlichen Vertretung jedes Stadtratsmitglieds im Ausschuss so klein wie möglich gehalten wird.¹² Bei einem Stadtrat mit 60 Sitzen und einem Ausschuss mit 12 Sitzen (jeweils ohne vorsitzende Person) beträgt die durchschnittliche Vertretung demnach $12 / 60 = 0,2$ pro Mitglied. Das Verfahren nach St.Laguë/Schepers führt dazu, dass die Zahl der Ausschusssitze jeder Partei und Wählergruppe von der je-

1 Die beiden Autoren verknüpfen in dem Beitrag die rechtlichen (Peter Raithel) und die mathematischen Aspekte (Jan Friedrich) miteinander.

2 BayVBl. 2020, 836 ff.

3 Letzte Änderung durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174)

4 Bekanntmachung des StMI vom 07.05.2019 (BayMBl. S. 188)

5 Siehe § 6 Bundeswahlgesetz (BWahlG)

6 Schreiber, Bundeswahlgesetz, § 6, Rd.Nr. 19

7 BayVBl. 2020, 839

8 BayGT 2020, 121/139 f.

9 Gaß, Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindegtags, Erläuterungen zu den Aktualisierungen, BayGT 2020, 160/170

10 BVerfG, BayVBl. 1989, 529 ff.; BVerfGE 96, 264 ff.; BVerwG, BayVBl. 1994, 375 ff.; BayVerfGH 47, 154 ff. und 184 ff.; BayVerfGH 62, 198 ff.; BayVerfGH, BayVBl. 2010, 140 ff.; BayVG, BayVBl. 1968, 324 ff.; BayVG, BayVBl. 2004, 429 ff. und 432 ff.; BayVG, BayVBl. 2018, 173 ff.; zuletzt BayVG, BayVBl. 2020, 743 ff.

11 Pukelsheim, Mandatszuteilungen bei Verhältniswahlen: Idealsprüche der Parteien, Zeitschrift für Politik 2000, 239 ff.

12 Pukelsheim, Mandatszuteilungen bei Verhältniswahlen: Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen, Allgemeines Statistisches Archiv 84, 447 ff.

St.Laguë/Schepers minimiert die Abweichung vom Idealwert sowohl im paarweisen Vergleich als auch bezüglich der Summe der Abweichungsquadrate.

weiligen Summe dieser Idealwerte und im paarweisen Vergleich so wenig wie möglich abweicht.

II. DIE KANDIDATEN

Gütekriterium ist in diesem Fall das Vertretungsgewicht eines Mitglieds in Bezug auf die Wählerstimmen. Gleichheit der Wahl aus dieser Sicht meint also in Bezug auf die Ausschussbesetzung das Erreichen einer bestimmten Anzahl von Sitzen im Stadtrat oder von Stadtratsmitgliedern, die investiert werden müssen, um einen Sitz im Ausschuss zu erhalten. Aus der Sicht des einzelnen Ausschussmitglieds stellt sich die Frage: „Muss ich im Ausschuss für genauso viele Stadtratsmitglieder als deren Vertreter da sein wie alle anderen Ausschussmitglieder?“ Es geht also um die Optimierung des Vertretungswerts eines Ausschussmitglieds. Diesem Gütekriterium wird eigentlich das in Deutschland nicht gebräuchliche Divisorverfahren mit geometrischer Rundung (in den USA bekannt als Verfahren nach Hill/Huntington) am ehesten gerecht, doch auch das Divisorverfahren mit Abrundung (bekannt als Höchstzahlverfahren nach d’Hondt) verfolgt dieses Ziel, weil es

einer Fraktion oder Gruppe erst dann einen weiteren Ausschusssitz zuweist, wenn der stärkere Anspruch einer anderen im Stadtrat vertretenen Partei oder Wählergruppe befriedigt ist.¹³ Das zeigt ein Blick auf das Beispiel von 60 Sitzen im Stadtrat und von 12 Sitzen im Ausschuss. Der Anspruch auf den nächsten Sitz entsteht also, wenn eine Fraktion oder Gruppe $60 / 12 = 5$ volle Sitze investieren kann, um einen Ausschusssitz zu erreichen. Damit würde man bei diesem Stärkeverhältnis aber nur 10 Sitze vergeben. Also wählt man eine kleinere Zahl, z. B. die Zahl 4 aus. Dies würde aber dazu führen, dass 13 Sitze vergeben werden. Man muss also eine Zahl dazwischen suchen, die als Aufwand dazu geeignet ist, um genau 12 Sitze zu vergeben. Dies ist der Fall, wenn man die Zahlen 4,1 oder 4,2 verwendet.

III. DIE PARTEIEN ODER WÄHLERGRUPPEN

Gütekriterium ist jetzt der Idealanspruch einer Partei oder Wählergruppe im Verhältnis untereinander, also im Vergleich mit den anderen Fraktionen, Gruppen oder Einzelgängern. Aus der Sicht der vorsitzenden Person ei-

ner Fraktion oder Gruppe stellt sich die Frage: „Wird meine Gruppierung als Ganzes bei der Besetzung der Ausschüsse genauso fair behandelt wie alle anderen Gruppierungen?“ Es geht also um die Optimierung der Abweichung vom Idealanspruch der Fraktion oder Gruppe. Diesem Gütekriterium wird das Quotenverfahren mit Ausgleich nach größten Resten (bekannt als mathematisches Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer) am ehesten gerecht, weil es das Verhältnis mit einer schlichten Proportionalberechnung genau abbildet und bei der Rundung den Quotenrahmen einhält.¹⁴ Bei dem Beispiel mit 60 Sitzen im Stadtrat und 12 Sitzen im Ausschuss merkt man sofort, dass die bekannten Zahlen für eine Berechnung nicht ausreichen. Hier muss man die Sitze der Parteien und Wählergruppen mit einbeziehen. Wenn also die A-Partei im Stadtrat mit 34 Mitgliedern vertreten ist, dann steht ihr der Idealanspruch von $34 / 60 * 12 = 6,80$ Sitzen im Ausschuss zu. Damit stehen die ganzen Sitze fest, ob die Nachkommastelle von 80 für einen weiteren Sitz ausreicht, kann erst der Vergleich mit den anderen Ergebnissen zeigen.

Bei Darstellung an einem konkreten Fall bietet es sich an, ein Beispiel auszu-

wählen, das bei den drei Berechnungsverfahren zu drei unterschiedlichen Ergebnissen führt und eine Pattsituation vermeidet. Dies ist der Fall bei einer Stadt mit 60 Stadtratsmitgliedern, einem Ausschuss mit 12 Sitzen (jeweils ohne Oberbürgermeisterin) und folgender Besetzung im Stadtrat:

STADTRAT

A-Partei (34) – B-Partei (16) – C-Partei (6) – D-Gruppe (2) – Einzelgänger E (1) – Einzelgängerin F (1)

BESETZUNG DES 12ER-AUSSCHUSSES NACH ST.LAGUË/SCHEPERS:

A-Partei (7) – B-Partei (4) – C-Partei (1) – D-Gruppe (0) – Einzelgänger E (0) – Einzelgängerin F (0)

BESETZUNG DES 12ER-AUSSCHUSSES NACH D’HONDT:

A-Partei (8) – B-Partei (3) – C-Partei (1) – D-Gruppe (0) – Einzelgänger E (0) – Einzelgängerin F (0)

BESETZUNG DES 12ER-AUSSCHUSSES NACH HARE/NIEMEYER:

A-Partei (7) – B-Partei (3) – C-Partei (1) – D-Gruppe (1) – Einzelgänger E (0) – Einzelgängerin F (0)

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrats am 13. Mai 2020 schlägt die Oberbürgermeisterin vor, dass in § 7 der alten Geschäftsordnung geregelte Verfahren nach Hare/Niemeyer auch in der neuen Wahlzeit zu verwenden. Sie erklärt kurz die Schlichtheit der Pro-

portionalberechnung und projiziert dann via Beamer Schaubild 1 an die Wand. Dann eröffnet sie die Beratung. Es erfolgt die erste Wortmeldung.

Stadtratsmitglied der B-Fraktion: „Ich bin mit $3/16$ (0,1875) eines Mitglieds im Ausschuss vertreten, ein Mitglied der D-Gruppe aber mit $1/2$ (0,5) eines Mitglieds. Das ist ein Unterschied von 0,3125. Wenn wir als B-Fraktion nach St.Laguë/Schepers noch deren

Ausschusssitz bekommen, dann steht es $4/16$ zu 0, also nur noch ein Unterschied von 0,25.

St.Laguë/Schepers ist fairer! Beim Hare/Niemeyer-Verfahren bin ich benachteiligt. Ich beantrage daher die Ausschussbesetzung nach St.Laguë/Schepers.“

Die Oberbürgermeisterin ist gut vorbereitet und projiziert zum Vergleich das Schaubild 2.

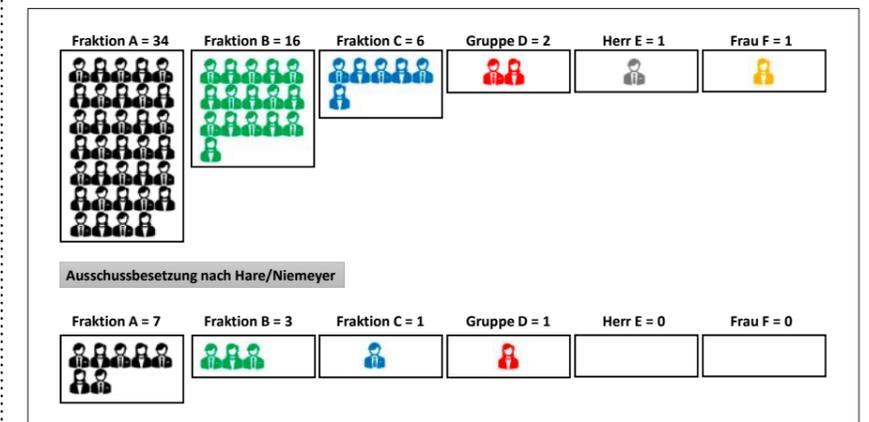


Schaubild 1

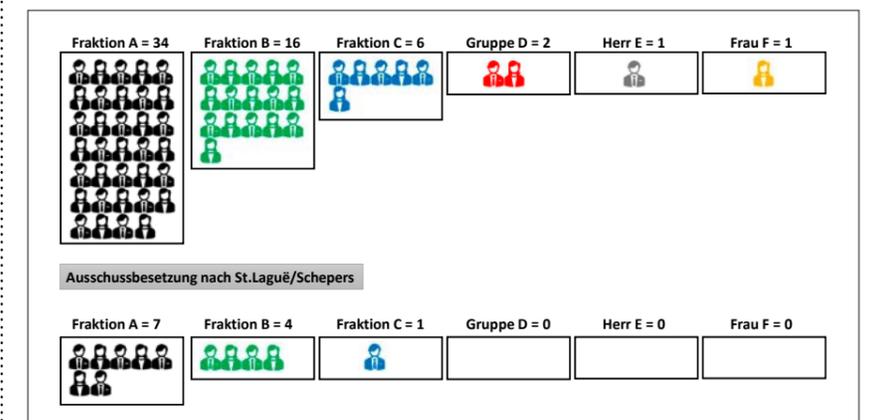


Schaubild 2

¹³ Balinski/Young, Fair Representation – Meeting the Ideal of One Man, One Vote, 20 f.; Pukelsheim, Mandatzuteilungen bei Verhältniswahlen: Vertretungsgewichte der Mandate, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 2000, 76 ff.: Die Minimierung der Summe der Abweichungsquadrate der Vertretungsgewichte aller Mandate vom idealen Vertretungsgewicht durch Hill/Huntington und d’Hondt werden als geeignetes Gütekriterium von Pukelsheim ablehnt, allerdings primär in Bezug auf die Umrechnung von Wählerstimmen in Mandate – bei der Ausschussbesetzung geht es aber gerade nicht um Wählerstimmen.

¹⁴ Pukelsheim, Mandatzuteilungen bei Verhältniswahlen: Idealansprüche der Parteien, a.a.O.: Hare/Niemeyer minimiert die Abweichung vom Idealanspruch einer Partei; das Verfahren hält auch den Idealrahmen ein, auch wenn Pukelsheim dessen Unverzichtbarkeit zu Gunsten der Vorrangigkeit der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen verneint – um diese geht es aber bei der Ausschussbesetzung nicht.

Weitere Informationen erwünscht?
peter.raithel@aiv.hfoed.de

Sofort erfolgt die zweite Wortmeldung:

Ausschussmitglied der A-Fraktion: „Die B-Fraktion bekommt für 16 Stadtratsmitglieder 4 Sitze im Ausschuss, jedes Ausschussmitglied vertritt also nur 4 Mitglieder im Stadtrat. Bei unserer A-Fraktion muss jedes Ausschussmitglied 4,85 Stadtratsmitglieder vertreten. Wenn wir als A-Fraktion nach d'Hondt den Sitz der B-Fraktion bekommen, dann muss jedes unserer Ausschussmitglieder immer noch 4,25 Stadtratsmitglieder vertreten, also mehr als die Ausschussmitglieder der B-Fraktion aktuell.“

d'Hondt ist fairer! Bei der Anwendung von St.Laguë/Schepers bin ich benachteiligt. Ich beantrage daher die Ausschussbesetzung nach d'Hondt.“

Auch zu diesem Vorschlag zeigt die Oberbürgermeisterin eine Visualisierung (Schaubild 3):

Prompt erfolgt die dritte Wortmeldung:

Vorsitzende der D-Gruppe: „Wir als D-Gruppe haben einen Idealanspruch von 0,4 Mitgliedern im Ausschuss und bekommen nichts (Abweichung von 0,4). Die A-Fraktion hat einen Idealanspruch von 6,8 und bekommt 8 Sitze im Ausschuss (Abweichung von 1,2). Wenn wir nach Hare/Niemeyer einen Sitz von der A-Fraktion bekommen, würden wir insgesamt nur noch 0,8 (Abweichung 0,6 plus 0,2) vom Idealanspruch abweichen.“

Hare/Niemeyer ist fairer! Bei d'Hondt sind wir klar benachteiligt. Ich beantrage daher die Ausschussbesetzung nach Hare/Niemeyer.“

Spätestens jetzt merkt man, dass es ganz entscheidend auf die Perspektive ankommt. Wenn man dem Ver-

fassungsgrundsatz der Gleichheit der Wahl gerecht werden will, muss man die Frage klären, welches der drei genannten Gütekriterien vorrangig verwirklicht werden soll. Bei der Beantwortung dieser Frage gibt es keinen objektiven Vorrang für ein Kriterium, was sich auch in der Rechtsprechung zeigt. Mitunter werden die genannten Kriterien parallel genannt, mitunter sogar vermischt. Es entsteht manchmal der Eindruck, dass man sich der mathematischen Vorgänge gar nicht bewusst ist – was 2004 sogar in der verfehlten Annahme einer sog. Über-Aufrundung gipfelte.¹⁵

Im obigen Beispiel muss das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ausscheiden, weil die A-Partei bei proporzgenauer Berechnung einen Anspruch auf 6,80 Sitze im Ausschuss hat, d'Hondt aber 8 Sitze zuweist. Die damit einhergehende sog. Über-Aufrundung, die der BayVGH juristisch als „fehlerhafte Rundung“ einstuft, ist mathematisch allerdings völlig korrekt, weil diese Verzerrung dem d'Hondtschen Verfahren systemimmanent und sogar gewollt ist.

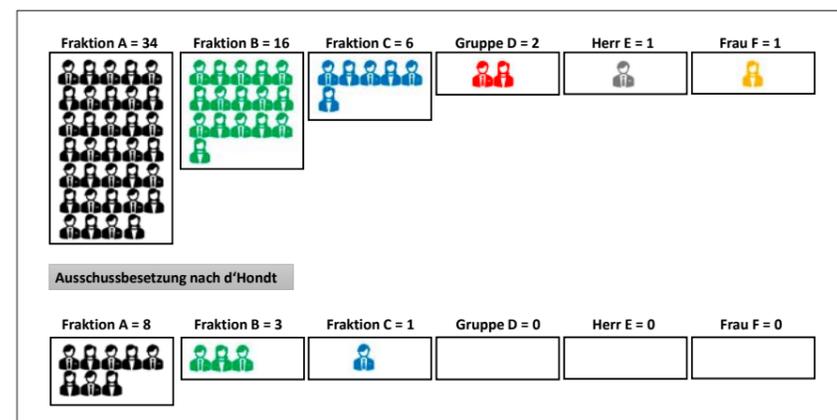


Schaubild 3

¹⁵ BayVGH, BayVBl. 2004, 429 ff. und 432 ff.; Wagner/Raithel, BayVBl. 2007, 712 ff.

GESETZLICHE VORGABEN

Der Gesetzgeber jedenfalls ist sich darüber im Klaren, welchem Kriterium er bei der Besetzung der Stadt- und Gemeinderäte seit 2020 den Vorrang einräumen will. Er hat seiner Entscheidung, den Art. 35 Abs. 2 GLKrWG zu ändern und dort das Berechnungsverfahren nach St.Laguë/Schepers festzulegen, die Überlegung zu Grunde gelegt, dass es um die Umrechnung von Wählerstimmen in Mandate und damit die Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen geht.¹⁶ Diese vorgenannte Umrechnung ist allerdings mit der Besetzung des Stadtrats abgeschlossen. Bei der Ausschussbesetzung geht es nicht mehr um die Umrechnung von Wählerstimmen in Sitze im Stadtrat, sondern um die Umrechnung des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen (siehe Wortlaut des Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO) in Ausschusssitze. Im Mittelpunkt stehen jetzt nicht die Wählerstimmen, sondern die Sitze der Fraktionen, Gruppen und Einzelgänger im Stadtrat.¹⁷ Es spricht sicherlich nichts dagegen, auch an dieser Stelle das zu tun, was Grabmeier in seinem Beitrag fordert, nämlich sich bei der Ausschussbesetzung ebenfalls an der Erfolgswertgleichheit der Sitze im Stadtrat zu

orientieren. Eine gesetzliche Vorgabe oder eine mathematische Notwendigkeit dafür gibt es allerdings nicht. Welches der drei genannten Gütekriterien bei der Ausschussbesetzung eine Rolle spielen soll, hat der Gesetzgeber bewusst offengelassen und in Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO kein Verfahren festgelegt. Er legt die Entscheidung, welches der drei für die Wahrung des Stärkeverhältnisses geeigneten und verfassungsgemäßen Verfahren ausgewählt wird, in die Hände des Stadtrats.¹⁸ Dieser kann nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, mit welchem Verfahren er im Angesicht der eigenen Stärkeverhältnisse dem sog. Spiegelbildgebot am besten gerecht wird. Neben dem Kriterium der Erfolgswertgleichheit ist es genauso legitim, wenn er dem Idealanspruch der Parteien und Wählergruppen gerecht werden will oder die Investition einer bestimmten Sitzzahl in den Vordergrund stellt – letzteres vielleicht auch, um der Wahrung einer absoluten Mehrheit im Stadtrat auch im Ausschuss Rechnung zu tragen. Alle drei Sichtweisen werden dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit der Wahl gerecht und alle drei Besetzungsverfahren entsprechen der Vorgabe des Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO – der Wortlaut „hat der Stadtrat dem

Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen“ ist sprachlich so allgemeingültig formuliert, dass man daraus nicht auf eines der drei Sitzzuteilungsverfahren schließen kann.¹⁹

Ob St.Laguë/Schepers oder d'Hondt oder Hare/Niemeyer – diese Entscheidung obliegt nachwievor dem Stadt- oder Gemeinderat vor Ort. Diesem Grundgedanken ist auch der Bayerische Gemeindegtag gefolgt und hat in seinem aktuellen Geschäftsordnungsmuster keines der drei Verfahren hervorgehoben. Vielmehr verfolgt auch er die gleiche Zielsetzung wie der Gesetzgeber, nämlich den Stadt- und Gemeinderäten mit Blick auf das eigene Stärkeverhältnis die Möglichkeit zu geben, das für sie jeweils beste Verfahren auszuwählen, weil es kein absolut bestes Verfahren gibt.

¹⁶ Begründung eines Änderungsantrags zum GLKrWG nach einer Expertenanhörung, LT-Drs. 17/19479, S. 2

¹⁷ BayVGH, BayVBl. 1993, 180 ff.

¹⁸ Einhellige Auffassung in den Kommentaren: Bauer/Böhle/Ecker, Art. 33 GO, RdNr. 17; Dietlein/Suerbaum, BeckOK, Art. 33 GO, Erl. 2; Hölzl/Hien/Huber, Art. 33 GO, Erl. 1.2.2; Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Art. 33 GO, Erl. 4.2 und 4.2.1; Wachsmuth in Praxis der Kommunalverwaltung, Art. 33 GO, Erl. 3.2; Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 33, RdNr. 10

¹⁹ Zu beachten ist lediglich das Verbot der sog. Über-Aufrundung (siehe Fußnote 15), die bei d'Hondt (oft) und bei St.Laguë/Schepers (mitunter) auftreten kann. Im Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindegtags sind die Formulierungen der beiden Varianten 2 und 3 auf diese Grenze abgestimmt (BayGT 2020, 121/139 f.).

DIE „HUMMELRETTER“ AUS HUMMELTAL

AUSZEICHNUNG DER GEMEINDE HUMMELTAL IM WETTBEWERB „NATURSTADT“

Text 1. Bürgermeister Patrick Meyer

Als eine von nur zwei Kommunen in Bayern wurde die Gemeinde Hummeltal im Bundeswettbewerb „Naturstadt – Kommunen schaffen Vielfalt“ für ihr Projekt „Hummelretter“ ausgezeichnet und erhält ein Preisgeld von 25.000 €.

WER SIND WIR?

Die Gemeinde Hummeltal liegt im Landkreis Bayreuth, zählt ca. 2.300 Einwohner und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 20 Quadratkilometern. Der Anstoß für die Teilnahme am Wettbewerb „Naturstadt“ kam von Philipp Herrmann, dem Geschäftsführer der Interkommunalen Allianz (ILE) des „Rund um die Neubürg – Fränkische Schweiz e. V.“, der die Gemeinde nicht nur bei der Durchführung der Wettbewerbsteilnahme, sondern insbesondere auch bei der Durchführung des Projektes „Hummelretter“ tatkräftig unterstützt.

WAS MACHTE DIE BEWERBUNG DER GEMEINDE HUMMELTAL SO BESONDERS?

Aufgrund der ursprünglichen, reich mit Landschaftselementen wie Hecken und Baumgruppen gesegneten und zu über 50 % aus Grünland bestehenden Feldflur, waren bereits vor der Teilnahme am Wettbewerb fast alle Gegebenheiten für eine artenreiche und vielfältige Flora und Fauna gegeben. Bei dem Projekt „Hummelretter“ soll daher nicht erst neues geschaffen werden müssen, sondern das bereits existierende artenreiche Grünland, die Hecken säume und innerörtliche Grünflächen

sollen zu einer Art „grünem Band“ zusammengefügt werden.

WAS WOLLEN WIR ERREICHEN?

Das Projekt soll zum einen die bereits vorhandenen artenreichen Strukturen sichtbar machen, zum anderen aber über Umweltbildungsmaßnahmen die Bürgerschaft motivieren, auch im eigenen Wohnumfeld mit entsprechender Gartengestaltung zu artenreichen Lebensräumen auch und gerade innerhalb der bebauten Bereiche beizutragen.

Außerdem soll auch die Pflege der kommunalen Flächen durch unseren Bauhof an dem Ziel der Biodiversität zur Schaffung intakter Lebensräume ausgerichtet werden. Auch hier sind Schulungsmaßnahmen geplant und anschließend Veränderungen in der technischen Ausstattung notwendig.

WIE WOLLEN WIR DIE ZIELE ERREICHEN?

Kern unseres Projektes „Hummelretter“ ist die Nutzung von ca. 40 Hektar artenreicher Wiesen, die seit Jahrzehnten im Vertragsnaturschutzprogramm integriert sind (güllefrei, Mahd nach dem 01.07.), als Spenderflächen zur Gewinnung von autochthonem Saatgut.

Dieses Saatgut soll sodann bei der Ansaat kommunaler Flächen, z.B. nach Baumaßnahmen, wiedereingesetzt werden und wird auch kostenlos an unsere Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden. Damit kann jeder Gartenbesitzerin und jeder Gartenbesitzer durch



1. BGM. PATRICK MEYER

Verwendung des regionalen Saatguts ein Stück echte Heimat im Garten wachsen lassen, ohne auf Saatmischungen fremder Herkünfte zurückgreifen zu müssen.

Auch die Weitergabe an die in unserer ILE verbundenen Gemeinden zur regionalen Nutzung ist geplant. Unterstützt werden wir dabei in fachlicher Hinsicht von der Biodiversitätsmanagerin des Landkreises Bayreuth, sowie von den örtlichen Landwirten, die die Vertragsnaturschutzflächen bewirtschaften.

Weiterer wichtiger Projektbaustein ist die Umweltbildung. Hier ist der Projektpartner die Grund- und Mittelschule Hummeltal, welche bereits seit Jahren eine eigene Schulimkerei betreibt und die Bienen-AG als Bestandteil ihres Lehrauftrags sieht.

Weitere Informationen erwünscht?
bgmhummtal@vg-mistelbach.bayern.de



Die Schule wird zusammen mit dem örtlichen Imkerverein einen Schaubienenstock errichten, um hierdurch den Nutzen von Biodiversität am Beispiel der Bienen sichtbar zu machen. Namensgebend für unser Projekt „Hummelretter“ sind allerdings die sog. „Hummelburgen“, die als Nistraum für Hummelvölker errichtet werden. Dabei handelt es sich um Kästen ähnlich eines Bienenstocks, aber speziell auf die Bedürfnisse von Hummeln zugeschnitten.

Ein Teil des Preisgeldes wird für die Anlage von Streuobstbeständen genutzt, die als weitere Trittsteine zum

Zusammenfügen des Lebensraumverbundes beitragen sollen.

Auch dem artenfreundlichen Bewirtschaften kommunaler Flächen und Liegenschaften kommt eine besondere Bedeutung im biotoplichen Trittsteinverbund zu. Hierzu wird durch Schulungsmaßnahmen für unseren Bauhof gemeinsam mit denen weiterer Kommunen aus dem ILE-Gebiet eine Sensibilisierung für die Grünflächenpflege unter artenschutzrechtlichen Aspekten erfolgen.

Die Anschaffung spezieller Mähtechnik (Fingerbalken) wird notwendig ein-

um weg vom Mulchen hin zur Mahd zu kommen. Die anschließende Entfernung des Mähguts auf den Spenderflächen führt zu einer Abmagerung der Grünflächen und ist somit förderlich für die Biodiversität. Ein weiterer Vorteil des scherenartigen Schnitts solcher Mähtechnik ist die bessere Fluchtmöglichkeit für Insekten und Kleintiere beim Mähen.

Zur Sichtbarmachung und für die Erklärung der Zusammenhänge in diesem zum großen Teil schon bestehenden artenreichen Verbund werden auch noch mehrere Hinweistafeln angebracht.

PLANUNGS- UND BAUMASSNAHMEN IM KOMMUNALEN BEREICH

DAS NEUE GEOLOGIEDATENGESETZ REGELT DIE VERFÜGBARKEIT VON GEOLOGISCHEN DATEN

Die schnelle Verfügbarkeit geologischer Daten ist für Planungs- und Baumaßnahmen im kommunalen Bereich und für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben bedeutend. Informationen über die geologischen Verhältnisse im Untergrund werden bei Kommunen beispielsweise für die Gründung von Bauwerken, Verlegung von Rohrleitungssystemen, den Straßenbau, die Wasserversorgung, die Erdwärmennutzung benötigt. Den Umgang mit geologischen Daten regelt nun das Geologiedatengesetz (GeolDG) für dessen Umsetzung das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zuständig ist.

Am 30.06.2020 trat das Geologiedatengesetz bundesweit in Kraft und löste somit das in Teilen veraltete Lagerstättengesetz (LagerstG) von 1934 ab.

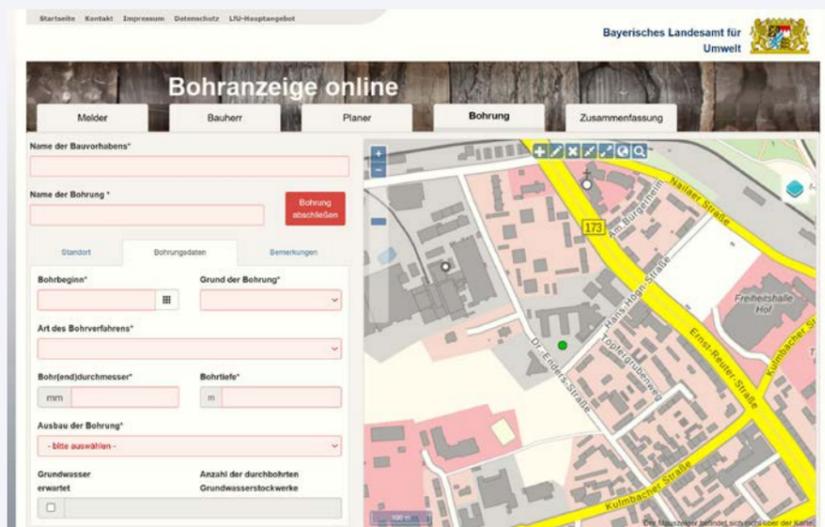
Das Geologiedatengesetz verpflichtet private, gewerbliche sowie öffentliche Bauherren, planende und ausführende Firmen, andere Behörden, Universitäten und Forschungsinstitute geologische Untersuchungen, wie beispielsweise Bohrungen, geophysikalische Messungen, Grundwasserprobennahmen, Baugrunduntersuchungen oder Kartierungen 14 Tage vor der Durchführung beim LfU anzuzeigen. Nach Abschluss der geologischen Untersuchungen sind drei Monate (Fachdaten) bzw. sechs Monate später die Ergebnisse (Bewertungsdaten) dem LfU zu übermitteln. Unter Fachdaten werden Bohrungsdaten, Mess- und Analyseergebnisse oder technische Berichte verstanden. Als Bewertungsdaten gelten Gutachten, Vorratsberechnungen von Rohstoffvor-

kommen oder Modellrechnungen. Für die Anzeige geologischer Untersuchungen stellt das LfU auf seiner Internetseite eine digitale Bohranzeige und ein Anzeigeformular zur Verfügung. Die Übermittlung der Ergebnisse aus geologischen Untersuchungen können über das Funktionspostfach geologiedatengesetz@lfu.bayern.de abgegeben werden.

Die dauerhafte Verfügbarkeit geologischer Daten und deren öffentliche Bereitstellung ist von zentraler Bedeutung für zahlreiche Aufgaben des Bundes, der Länder, der Städte und Gemeinden sowie für privatwirtschaftliche Interessen. Deshalb stellt das LfU vorbehaltlich der geltenden Beschränkungen und nach Prüfung der Schutzbedürftigkeit alle geologischen Daten in digitaler und analoger Form öffentlich bereit. Liegen die geologischen Daten in elektronischer Form vor, so werden sie über die Online-Angebote des LfU veröffentlicht.

Umfangreiche geologische Daten sind bereits im UmweltAtlas Bayern kostenfrei öffentlich zugänglich oder können über Geodatendienste genutzt werden. Individuelle Anfragen zu geologischen Daten können über das Funktionspostfach geologiedatengesetz@lfu.bayern.de an das LfU gerichtet werden.

Weiterführende Informationen zum Geologiedatengesetz sind unter folgendem Link zu finden:
www.lfu.bayern.de/geologie/geologiedatengesetz/index.htm



Benutzeroberfläche der „Bohranzeige online“. Mit der „Bohranzeige online“ werden alle Bohrungen nach Geologiedatengesetz schnell und einfach innerhalb der Landesfläche Bayerns gemeldet.

KOMMUNE-AKTIV: ARBEITSENTLASTUNG UND ÜBERSICHTLICHKEIT

DAS PROGRAMM PUNKTET BEI NUTZERN MIT BEDIENERFREUNDLICHKEIT

Lohr am Main, Mai 2021

Wenn es darum geht, mit einer Software gerne und vor allem effektiv zu arbeiten, spielt besonders die Oberfläche eine entscheidende Rolle: Sie muss übersichtlich, durchdacht, praxisbezogen und zielführend sein.

Die KOMMUNE-AKTIV Sitzungsmanagementsoftware erfüllt genau diese Anforderungen und bietet so enorme Arbeitsentlastung und Übersichtlichkeit im Büroalltag von Geschäftsleitern und Sachbearbeitern.

Laut Umfragen unter Neukunden sind vor allem die klare Menüführung und die selbsterklärende Bedienung die Hauptgründe, warum sich immer mehr Städte, Gemeinden und öffentliche Institutionen in ganz Deutschland für KOMMUNE-AKTIV entscheiden. Aber auch der Preis überzeugt: Die Software ist vollständig, versteckte Kosten oder teure Zusatzmodule gibt es nicht. Selbst ein Rats- und Bürgerinformationssystem gehören zum Gesamtpaket, das Sie schon für 1.278 Euro pro Jahr direkt vom Hersteller, der multi-INTER-media GmbH in

Unterfranken, beziehen können. Ein vorbildlicher Support ohne lange Wartezeiten rundet das Angebot ab. Geschäftsführer Jochen Goßmann fügt hinzu: „Rathaus- und Verwaltungsteams möchten von einer durchdachten Softwarelösung profitieren, die genau auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist. Deshalb haben wir KOMMUNE-AKTIV zusammen mit Städten und Gemeinden entwickelt. Kommunen sind sozusagen aktiv geworden und haben unserem Produkt nicht nur den Namen, sondern vor allem eine Praxisnähe gegeben.“

ANZEIGE

KOMMUNE-AKTIV.de
Innovatives Sitzungsmanagement & Ratsinformationssystem



Sitzungsmanagement direkt vom Hersteller - nur 1.278 Euro / Jahr

inkl. Softwarewartung, Betreuung, Update-Service, Hosting und allen Modulen (RIS, BIS, D-Akte, Sitzungsgeld, Aufgaben- und Beschlussverfolgung) zzgl. eines geringen einmaligen Installationsbetrages.

Die Software KOMMUNE-AKTIV wurde von Städten und Gemeinden entwickelt!

Alle Preisangaben transparent unter
www.kommune-aktiv.de/preise

Termin für eine Online-Präsentation vereinbaren:
multi-INTER-media GmbH - KOMMUNE-AKTIV
Lohr a.Main, Tel. 09352 500995-0
info@kommune-aktiv.de, www.kommune-aktiv.de



AUS DEM VERBAND

/// KREISVERBAND HOF

Am 19. April 2021 fand eine Online-Sitzung des Kreisverbands statt. Der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Matthias Beyer, Köditz, begrüßte die teilnehmenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und gab einen Überblick über die aktuelle Situation in Zeiten der Corona-Pandemie im Landkreis Hof.

Er informierte über die stattgefundene Vorstandssitzung und bat die Kolleginnen und Kollegen zu überlegen, wie die künftigen Forderungen aus gemeindlicher Sicht zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen im Landkreis Hof formuliert werden können. Es ist an der Zeit sich nicht nur mit der akuten Bewältigung der Pandemie zu befassen, sondern auch den Blick auf die Zukunft zu richten und zu versuchen, Maßnahmen zu definieren, um im wesentlichen einen Beitrag leisten zu können, die Pandemie und ihre Folgen auch für die Kommunen zu bewältigen.

Der teilnehmende Referent der Geschäftsstelle, Hans-Peter Mayer, gab einen Überblick über aktuelle finanz-

politische Themen auf Bundes- und Landesebene. Dabei ging er auf die Jahresrechnungsstatistik des Jahres 2020 ein und gab einen Ausblick auf die finanzielle Entwicklung im Jahr 2021. In diesem Zusammenhang wurden auch die Forderungen des Bayerischen Gemeindetags zur Unterstützung der bayerischen Städte, Märkte und Gemeinden vorgestellt. Er ging dabei auf verschiedene Initiativen des Präsidiums, Landesausschusses und der Geschäftsstelle ein. Erläutert wurden die erhobenen Forderungen, verbunden mit der Bitte auf Unterstützung durch die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Insbesondere wurde gebeten, mit den jeweiligen Bundestagsabgeordneten das Gespräch zu suchen.

Herr Mayer informierte über den bayerischen Weg zur Reform der Grundsteuer. Dabei stellte er den wesentlichen Inhalt des bayerischen Ansatzes vor und erläuterte die Position des Bayerischen Gemeindetags und die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erhobenen Forderungen. Im Rahmen des Vortrags bestand die Möglichkeit, auch Fragen zu stellen, die umfassend beantwortet wurden. Angesprochen wurde auch die Thematik der Geldanlage in Zeiten der Niedrigzinsphase.

Als weiterer Hauptpunkt wurde noch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, unter anderem zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 9. März 2021 vorgestellt. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die

Möglichkeiten der digitalen Sitzungen und damit im Zusammenhang anstehende Rechtsfragen erläutert.

Zum Abschluss der Kreisverbandsversammlung im Online-Format wurden noch aktuelle Themen aus dem Kreisverband behandelt.

/// KREISVERBAND KITZINGEN

Am 20. April 2021 trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbands Kitzingen auf Einladung des Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Dieter Lenzer, Stadt Iphofen, zu einer virtuellen Sitzung des Kreisverbands.

Auf der Tagesordnung standen zwei Fachthemen, zu denen die zuständigen Referenten aus der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags zugeschaltet waren. Zunächst referierte Matthias Simon zu den Novellen der Bayerischen Bauordnung und des Bauordnungsbuches. Zwei Fachgesetze, die im Alltag unserer Städte und Gemeinden große Bedeutung haben und die gerade stark in der Debatte stehen.

In einem weiteren Vortrag ging Dr. Andreas Gaß auf aktuelle Themen im Kommunalrecht ein, insbesondere die Umsetzung des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung u.a. zur Bewältigung der Corona-Pandemie mit dem Schwerpunkt Zulassung von Hybridsitzungen, zudem die neue Rechtsprechung des BayVGH zu konstituierenden Sitzungen und Aus-

schussbesetzungen sowie den Sachstand zur Evaluation der Kommunalwahl 2020.

Im Anschluss an die Vorträge standen die Referenten für Rückfragen zur Verfügung. Nach dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes schloss der Kreisverbandsvorsitzende die Sitzung.

/// GLÜCKWÜNSCHE

DER BAYERISCHE GEMEINDETAG GRATULIERT FOLGENDEN JUBILAREN:

Ersten Bürgermeister **Rainer Schnitzler**, Gemeinde Pöcking, Vorsitzender des Kreisverbands Starnberg, zum 55. Geburtstag

Ersten Bürgermeister **Karl Gerhard**, Gemeinde Retzstadt, Stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Main-Spessart, zum 60. Geburtstag



VERWALTUNG

/// WISSEN SICHER SICHERN: DIGITALE FORTBILDUNGEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST IN BAYERN

In diesen Zeiten, in denen Abstand halten und zu Hause bleiben erforderlich ist, dürfen Wissen und Fortbildung nicht auf der Strecke bleiben. Insbesondere nicht für den öffentlichen Dienst, der als Corona-Krisenmanager besonders gefordert ist. Daher bietet die Bayerische Verwaltungsschule (BVS) neben ihren bewährten Präsenzveranstaltungen auch digitale Fortbildungen an - jetzt und in Zukunft. Das unterstützt auch die Verwaltung auf ihrem Weg in die Digitalisierung und schafft zudem Bildungszugang für Menschen, die bisher aus zeitlichen und örtlichen Gründen nur wenig Fortbildungen absolvieren konnten.

Seit 1920 bildet die BVS den öffentlichen Dienst in Bayern aus, fort und weiter: Nach dem Ersten Weltkrieg mussten sich Staatsordnung und das tägliche Leben der Menschen neu finden. Dazu brauchte man die richtigen Menschen an den richtigen Stellen.

Aus diesem Gedanken heraus wurde die BVS gegründet und mit der Aus-, Fort- und Weiterbildung der bayerischen Verwaltung beauftragt. Und das tut sie seitdem durch alle Zeiten hindurch - und immer mit dem richtigen Angebot. Das sind neben Wissensvermittlung und kollegialem Austausch in Präsenz auch digitale Formate.

Corona hat sie unabdingbar gemacht, die digitalisierte Arbeitswelt der Zukunft wird sie zu einem selbstverständlichen Baustein der Bildungsangebote werden lassen.

VIEL ERFAHRUNG MIT DIGITALEN FORMATEN

Schon 2020 hat die BVS viele Fortbildungs-Seminare digital angeboten und kann nun, nach einem Jahr, auf viel Erfahrung zurückgreifen.

Mit einer bedienerfreundlichen Videosoftware, technischem Support und einem Betreuungsteam steht die BVS ihren Dozenten und Teilnehmern vor und während der Webinare zur Verfügung.

Die digitalen Fortbildungen sind örtlich und zeitlich flexibel nutzbar und erreichen damit noch mehr Menschen als bisher.

Roswitha Pfeiffer, Leiterin des BVS-Geschäftsbereichs Fortbildung und Entwicklung, blickt deshalb optimistisch in die Zukunft:

„Wir können das Wissen des öffentlichen Dienstes auch in diesen Zeiten sichern, denn wir haben viele digitale Fortbildungen entwickelt und ein sicheres, bedienerfreundliches Videosystem integriert. Jetzt brauchen wir nur noch deutlich mehr nebenamtliche Dozenten, um die Nachfrage besser bedienen zu können.“

AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

Gemäß der BVS-Leitlinie „aus der Praxis für die Praxis“ geben rund 1.300 Verwaltungsangestellte und Beamte aus ganz Bayern ihre praktischen Erfahrungen und ihr Wissen aus ihrem Arbeits-

bereich weiter. Wir wissen jetzt, dass auch online ein guter Austausch mit den Teilnehmern möglich ist, so dass diese sich untereinander und mit den Dozenten vernetzen und ihren Erfahrungsschatz auch in Webinaren fortlaufend vertiefen können.

„Das ist ein Vorteil auch für die Arbeitgeber unserer Dozenten“, findet BVS-Vorstand Monika Weigl. Denn digitale Kompetenzen werden immer wichtiger, zumal die Verwaltungen über das Onlinezugangsgesetz verpflichtet sind, ihre Verwaltungsleistungen digital anzubieten.

Die nebenamtlichen Dozenten der BVS erhalten genau darin praktische Erfahrung und Handlungssicherheit. Neben engagierter persönlicher Begleitung unterstützt die BVS ihre nebenamtlichen Dozenten auch mittels Schulungen, Videoanleitungen sowie didaktischen und pädagogischen Hilfestellungen.

Keine Scheu – Sie werden sehen: es ist einfacher als gedacht und macht sogar Spaß!

Bei Interesse finden Sie weitere Informationen und Kontaktdaten unserer Ansprechpartnerin unter: www.bvs.de/NAD



PERSONAL

/// CORONA-ARBEITSSCHUTZ-VERORDNUNG VERLÄNGERT – SCHNELLTESTPFLICHT FÜR ARBEITGEBER

Das Bundeskabinett hat die Corona-Arbeitsschutz-Verordnung und damit auch die Homeoffice-Regelung verlängert. Ziel ist es, die Gefährdung für die Beschäftigten möglichst gering zu halten. Arbeitgeber müssen überall dort Homeoffice anbieten, wo es möglich ist. Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten künftig Corona-Tests anbieten.

Die Bundesregierung hat die Corona-Arbeitsschutzverordnung bis zum 30. Juni 2021 verlängert und ergänzt sie um die Verpflichtung der Arbeitgeber, künftig Beschäftigten Corona-Tests anzubieten, wenn diese in Präsenz arbeiten müssen. Die Pflicht gilt sowohl für private als auch für öffentliche Arbeitgeber. Die Änderung der Verordnung wird voraussichtlich in der 16. KW in Kraft treten.

VERPFLICHTENDES ANGEBOT VON SCHNELLTESTS

Mit einer Änderung der Arbeitsschutzverordnung werden Arbeitgeber nun jedoch verpflichtet, ihren Beschäftig-

ten, die nicht im Homeoffice arbeiten können, einmal pro Woche einen Corona-Test anzubieten. Beschäftigtengruppen mit erhöhtem Infektionsrisiko sollen zweimal pro Woche ein Testangebot erhalten.

Beschäftigtengruppen mit einem erhöhten Infektionsrisiko sind:

- Beschäftigte, die vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind,
- Beschäftigte, die unter klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen arbeiten, die eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigen,
- Beschäftigte in Betrieben, die personennahe Dienstleistungen anbieten, bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann,
- Beschäftigte, die betriebsbedingt Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen ausüben, sofern die anderen Personen einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen müssen und
- Beschäftigte, die betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten.

Die Kosten für die Tests tragen die Arbeitgeber. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden nicht verpflichtet, das Testangebot anzunehmen. Eben-

so wenig ist eine Bescheinigungspflicht über das Testergebnis vorgesehen.

Die Arbeitgeber haben die Nachweise über die Beschaffung von Tests oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten vier Wochen aufzubewahren.

BISHER GELTENDE MASSNAHMEN BESTEHEN WEITER

Die bisher getroffenen Maßnahmen gelten darüber hinaus weiter. Dazu gehören die Begrenzung der Mitarbeiterzahl in geschlossenen Arbeits- und Pausenräumen. Die Verpflichtung Homeoffice anzubieten, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Bildung von festen betrieblichen Arbeitsgruppen, sowie das Tragen von Mund-Nasen-Schutz bei unvermeidbarem Kontakt und die Erstellung und Umsetzung von betrieblichen Hygienekonzepten.

KONTROLLE DURCH ARBEITSSCHUTZBEHÖRDEN

Die zuständigen Arbeitsschutzbehörden können die Einhaltung aller Anforderungen der Verordnung im Einzelfall durch behördliche Anordnungen durchsetzen und Verstöße gegen ihre Anordnung mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 30.000 € ahnden.

Quelle: DStGB Aktuell 1521 vom 16.04.2021



FINANZEN & STEUERN

/// KASSENSICHERUNGSVERORDNUNG – AUFNAHME VON PARKSCHEINAUTOMATEN UNTER DEN AUSNAHMETATBESTÄNDEN

Das BMF konnte nun endlich den Referentenentwurf zur Änderung der Kassensicherungsverordnung vorlegen. Wie von den Kommunen schon lange gefordert, sollen künftig auch Parkscheinautomaten, die schließlich mit den bereits ausgenommenen in Bau und Funktion Fahrschein- und Dienstleistungsautomaten vergleichbar sind, von der Anwendung der KassenSichV ausgenommen werden. Klarstellungsbedarf besteht jedoch noch hinsichtlich des „Parkierungsbereiches“.

Ende März 2021 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nun endlich den lang angekündigten Entwurf für eine Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) veröffentlicht. Zu diesem Entwurf hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eine Stellungnahme abgegeben. Nach Berücksichtigung der verschiedenen Stellungnahmen ist eine Kabinettsbeschluss für den 21. April 2021 vorgesehen.

Aus kommunaler Sicht ist vor allem die geplante Ausnahme für Parkscheinautomaten von Bedeutung.

Hintergrund ist, dass Parkscheinautomaten derzeit nicht explizit ausgenommen sind und damit als elektronische Aufzeichnungssysteme gelten, die mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszustatten sind. Über die TSE wird sichergestellt, dass alle (Kassen-) Daten zusätzlich digital gespeichert und nachträglich nicht verändert werden können. Sie dient also dem Manipulationsschutz.

Die TSE-Umrüstung erfolgt in der Regel über Speichermedien wie USB-Sticks oder SD-Karten, auch Cloud-Lösungen sind möglich. Ursprünglich war gemäß Abgabenordnung eine Umrüstung elektronischer Kassen mit einer TSE bis zum Januar 2020 vorgesehen (§ 146a Abs. 1 S. 2 AO). Da die TSE jedoch nicht flächendeckend verfügbar waren, hatte das BMF bundesweit die Frist zur Umrüstung bis zum 30. September 2020 verlängert. Corona-Pandemie-bedingt hatten fast alle Länder, entgegen dem Willen des BMF, eine weitere Fristverlängerung bis zum 31. März 2021 eingeräumt.

AUSNAHME PARKSCHEIN-AUTOMATEN

Der vorgelegte Verordnungsentwurf sieht explizit die Aufnahme von Parkscheinautomaten unter den Ausnahmetatbeständen nach § 1 Satz 2 KassenSichV analog zu den in Bau und Funktion vergleichbaren Fahrschein-

und Dienstleistungsautomaten vor. Dies ist aus kommunaler Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

Tatsächlich wäre zwar nur ein Teil der kommunalen Parkscheinautomaten von der Umrüstungspflicht betroffen, da die Parkraumbewirtschaftung in den Kommunen zumeist auf hoheitlicher Basis erfolgt und somit keine aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle entstehen, doch stünde für die restlichen Parkautomaten der finanzielle Aufwand für die Aufrüstung mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung in keinem Verhältnis zum Nutzen. Grundsätzlich ist die Manipulationsgefahr bei Parkscheinautomaten außerordentlich gering. Den Kommunen sind auch aus der Vergangenheit keine Fälle der steuerlichen Vorteilerzielung über die Manipulation von Parkautomaten bekannt.

Im Detail wird aber Änderungsbedarf gesehen, da die vorgeschlagene Formulierung „Kassenautomaten, Parkscheinautomaten im Parkierungsbereich [...]“ rechtliche Unklarheiten birgt. Zum einen sollte aus der neuen Formulierung nicht der Schluss gezogen werden können, dass künftig alle Kassenautomaten ausgenommen sind und zum anderen erscheint „im Parkierungsbereich“ äußerst unklar. Auch wenn in der Gesetzesbegründung zumindest klargestellt wird, dass sich die Kassenautomaten auf die Parkierungsbereiche beziehen, haben wir als kommunale Spitzenverbände drei klarstellende alternative Formulierungsvorschläge für den neu-

en Nr. 2 § 1 Satz 2 KassenSichV gemacht:

1. „2. Kassenautomaten und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie [...]“
2. „2. Parkticket-Kassenautomaten und Parkscheinautomaten sowie [...]“
3. „2. Kassenautomaten und Parkscheinautomaten für Parkierungsbereiche sowie [...]“

WEITERE ÄNDERUNGEN UND ANMERKUNGEN

Grundsätzlich sei ferner darauf hingewiesen, dass kommunale Ticket- und Eintrittsautomaten, z. B. in Freibädern und Tierparks, weiterhin einer TSE bedürfen, obwohl sie ebenso mit Fahrschein- oder Parkscheinautomaten vergleichbar sind. Weiter kommen Kassenautomaten in Kommunalverwaltungen und öffentlichen Einrichtungen z.B. bei Zulassungsstellen der kommunalen Straßenverkehrsämtern, Führerscheinstellen oder Bürgerbüros zur Anwendung. Bei der überwiegenden Anzahl der Vorgänge handelt es sich um öffentlich-rechtliche Forderungen, die schon von der Sache nach keinen klassischen Geschäftsvorgang darstellen und daher auch nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Hierbei besteht schon auf Grundlage der einschlägigen, haushaltsrechtlichen Vorschriften die Verpflichtung, alle Vorgänge lückenlos und vollständig zu dokumentieren. Eine parallele Dokumentation über eine TSE, die notwendig ist, sobald über die Kasse auch nicht-hoheitliche Leistungen abgerechnet wer-

den, stellt insoweit einen zusätzlichen Arbeitsaufwand samt erheblicher Mehrkosten dar. Insofern wäre eine für diese nicht untypischen kommunalen Anwendungsfälle von (Kassen-) Automaten eine explizite Ausnahmeregelung zielführend.

Dass E-Ladesäulen zukünftig von den Vorgaben der KassenSichV ausgenommen sein sollen (§ 1 Satz 2 n. F.), schafft Rechtsklarheit und wird daher ausdrücklich begrüßt. Dies erspart den Kommunen eine komplexe Vernetzung der vorgenannten Infrastruktur zur Protokollierung der dort anfallenden Kassenvorgänge.

Problematisch erscheint hingegen die nach § 6 Satz 1 Nr. 7 neu geforderte Ausgabe des Prüfwertes nach § 2 Satz 2 Nr. 7 der KassenSichV und eines nunmehr wohl zusätzlich zu speichernden „fortlaufenden Signaturzählers“. Sowohl die entsprechenden Softwareänderungen als auch die daraus (möglicherweise) resultierende Pflicht zur Nachzertifizierung wären erneut mit erheblichen Umstellungskosten für die Kommunen verbunden.

Referentenentwurf: www.bundesfinanzministerium.de/Content/

Quelle: DStGB Aktuell 1521 vom 16.04.2021



/// KOSTENFREIES LERNPORTAL ZUM BREITBAND-AUSBAU – ANGEBOT DES GIGABITBÜROS DES BUNDES FÜR KOMMUNEN



Mit dem digitalen Lernportal ergänzt das Gigabitbüro sein Portfolio an Informations-, Beratungs- und Schulungsangeboten für Kommunen. Das Portal bietet den Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit, relevante Inhalte und Informationen zum Gigabitusbau eigenständig, ortsunabhängig und interaktiv zu erarbeiten.

Mit animierten Präsentationen, Praxisvideos und Interviews abwechslungsreich und informativ aufbereitet. Die Inhalte sind dabei speziell auf den Bedarf kommunaler Vertreter*innen und Breitbandverantwortliche abgestimmt und werden fortlaufend erweitert. Die Anmeldung erfolgt über die Webseite des Gigabitbüros (www.gigabitbuero.de).



/// UBA LOBT BUNDESPREIS „UMWELT UND BAUEN“ AUS

Das Umweltbundesamt hat den Wettbewerb „UMWELT und BAUEN“ gestartet. Der Bundespreis soll gelungene nachhaltige Bauprojekte in verschiedenen Kategorien auszeichnen und sie für alle Interessenten online zugänglich machen. Er ist Teil des vom Bundesumweltministerium geförderten Forschungsprojekts „Best-Practice-Beispiele im Bereich des nachhaltigen Bauens: Produkte, Gebäude und Quartiere“. Die Bewerbungsfrist endet am 25.05.2021. Städte und Gemeinden können sich beteiligen.

Die Preisverleihung mit dem parlamentarischen Staatssekretär Florian Pronold findet voraussichtlich am 7.

September 2021 im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in Berlin statt. Außerdem werden die gekürten Projekte auf der Website des Umweltbundesamtes mit Videoportraits dargestellt.

WETTBEWERBSKATEGORIEN

Der Wettbewerb umfasst die vier Kategorien „Wohngebäude“, „Nichtwohngebäude“, „Quartiere“ und „Klimagerechte Sanierung“. Diese Einteilung wurde gewählt, um Projekte aus dem Bereich des nachhaltigen Bauens zu berücksichtigen, die bis jetzt zu wenig gewürdigt wurden, zum Beispiel energetische Sanierungen, die maßgeblich zur Erreichung der Klimaneutralität beitragen. Zusätzlich müssen der städtebauliche Kontext und auch soziale Aspekte berücksichtigt werden.

Außerdem wird es Sonderpreise für besonders innovative und nachhaltige Projekte geben. Diese sollen in herausragender Weise ökologische Maßnahmen realisieren: z. B. durch die Anpassung an den Klimawandel (Resilienz), durch das Reduzieren der Ansprüche auf das richtige Maß (Suffizienz) oder durch nachhaltige und soziale Lösungen auf dem Weg zur Klimaneutralität. Ziel ist es, engagierte und interessierte Bauherren dazu zu motivieren, nachhaltige Lösungen für Sanierungen oder Neubauten zu entwickeln und umzusetzen.

DIE ZIELGRUPPEN

Alle relevanten Akteure im Bereich des nachhaltigen Bauens, die innovati-

ve Lösungen realisiert haben oder anstreben und Vorreiter für nachhaltiges Bauen werden möchten, werden angesprochen. Dazu gehören: Bauherren, Architektinnen und Architekten sowie Fachleute für die Gebäudetechnik-, Stadt- oder Landschaftsplanung, aber auch Städte und Gemeinden sowie Kirchen oder andere öffentliche Institutionen, die als Träger von Sanierungs-/Neubaumaßnahmen innovative Konzepte fördern und realisieren.

TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN UND HINWEISE

Um eine Mindestqualität sicherzustellen, gelten für die Kategorien einige Mindestanforderungen, die auf der Internetseite www.umweltbundesamt.de/bundespreis-umwelt-und-bauen abgerufen werden können.

DIGITALE BEWERBUNG

Interessierte Städte und Gemeinden können sich auf der Internetseite registrieren und ihr Projekt beschreiben. Anschließend können sie es kostenfrei mit den notwendigen Unterlagen bis zum 25. Mai 2021 einreichen. Eine Einreichung für mehrere Kategorien ist ebenfalls möglich. Fragen zum Bundespreis und zur Teilnahme beantwortet das Projektbüro beim Öko-Zentrum NRW unter 02381 30220-99 oder bundespreis-umwelt-und-bauen@oekozentrum-nrw.de.

Quelle: DStGB Aktuell 1521 vom 16.04.2021

1 www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/foerderung/index.htm#
2 www.lfu.bayern.de/wasser/gewaessernachbarschaften



UMWELTSCHUTZ

/// WASSERBAU: CHANCEN FÜR KOMMUNALE ENTWICKLUNG

Gewässer prägen unsere Landschaften und Siedlungen. Sie stellen wichtige Elemente für den Menschen, Flora, Fauna und Kleinklima dar. Wasserbauliche Projekte können dies vielfältig stärken und Synergien herstellen. So können im Rahmen von Hochwasserschutzmaßnahmen neben dem Schutz für Bevölkerung und Infrastruktur auch Begegnungsstätten, städtebaulich wertvolle Strukturen, Naherholungsräume oder aber auch Rückzugsräume geschaffen werden. Maßnahmen zur Erreichung eines guten Zustandes der Gewässer, wie ihn die EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert, können sich zusätzlich zur verbesserten Gewässerökologie und Biodiversität auch positiv auf die Freizeitnutzung, das Naturerlebnis aber auch auf die Hitzevorsorge für den Klimawandel auswirken.

Unsere kleinen Gewässer bilden mit einer Fließlänge von insgesamt rund

92.000 km ein verzweigtes und flächendeckendes Netz über ganz Bayern. An diesen sogenannten Gewässern dritter Ordnung sind Kommunen sowie Wasser- und Bodenverbände für den Ausbau und die Unterhaltung zuständig. Dies schließt sowohl Hochwasserschutz als auch ökologische Projekte wie beispielsweise Gewässerrenaturierungen ein. Der Freistaat Bayern unterstützt dabei mit Förderbeträgen bis zu 75 %.¹

Die Unterhaltung und Pflege von Gewässern ist Daueraufgabe, wobei auch hier viel für Ökologie und Hochwasserschutz erreicht werden kann. Die Gewässernachbarschaften, koordiniert vom Bayerischen Landesamt für Umwelt, unterstützen hier tatkräftig.²

Aufwändiger sind Ausbaumaßnahmen an Bächen und Flüssen. Um die damit verbundenen Chancen in jeder Hinsicht nutzen zu können, bedarf es einer fundierten und allumfassenden Planung, für die in der Regel wasserbauliche Ingenieurbüros beauftragt werden. Im Rahmen eines solchen kooperativen Planungsprozesses gibt es viele Aspekte zu beachten und Beteiligte einzubeziehen, damit am Ende eine gute, nachhaltige und auch dauerhaft wirksame Lösung entsteht. Eine fachgerechte und wirtschaftliche Planung und Umsetzung von Wasserbauprojekten, die alle Interessen miteinbezieht, beginnt

bei den ersten Überlegungen, setzt sich in der konkreten Planungsphase fort und mündet zunächst in der baulichen Umsetzung. Aber nach dem Bau enden die Aufgaben nicht. Vielmehr müssen wasserbauliche Anlagen über deren gesamte Lebensdauer begleitet und die Gewässer unterhalten werden.

Hier setzt die WebSeminarreihe „Zusammenarbeit von Kommunen und Ingenieurbüros bei Wasserbauprojekten“ des DWA Landesverbands Bayern an und will allen am Planungsprozess Beteiligten wichtige Hinweise sowie gute Praxistipps geben, die zum gegenseitigen Verständnis der Planungsbeteiligten und erfolgreichem Management der Schnittstellen führen sollen.

Zahlreiche Erfahrungsberichte und konkrete Anwendungsbeispiele zeigen den Weg zu guten Lösungen für alle Beteiligten auf. Inhaltlich bilden die vier WebSeminare den chronologischen Ablauf von den ersten Planungsüberlegungen bis hin zur fertigen Maßnahme ab. Alle Teile schließen jeweils mit einer ausführlichen Frage- und Diskussionsrunde ab, so dass auch die Wünsche der Teilnehmer ausreichend Platz finden.

Die WebSeminarreihe findet an folgenden Terminen statt:

TEIL A „PLANUNGSPHASE 0“
22. JUNI 2021, 9 – 11 UHR

TEIL B „PLANUNGSPROZESS“
29. JUNI 2021, 9 – 11 UHR

TEIL C „BAUAUSFÜHRUNG“
13. JULI 2021, 9 – 11 UHR

TEIL D „BETRIEB, ÜBERWACHUNG UND UNTERHALTUNG“
13. JULI 2021, 13:30 – 15:30 UHR

WEITERE INFORMATIONEN SOWIE ANMELDEMÖGLICHKEITEN:
www.dwa-bayern.de/de/webseminarreihe-wasserbau.html

Quelle: PM des DWA-Landesverband Bayern



VERANSTALTUNGEN

/// FORTBILDUNG ZUM GEPRÜFTEN NATUR- UND LANDSCHAFTSPFLEGER/ ZUR GEPRÜFTEN NATUR- UND LANDSCHAFTSPFLEGERIN FÜR BAUHOFFMITARBEITER

LANDSCHAFTSPFLEGE BENÖTIGT QUALIFIZIERTE FACHLEUTE

Jeder Bauhof trägt für seine Grünflächen eine große Verantwortung. Straßen- und Wegränder, Gräben, Gewässer, Grünland, Streuobstwiesen, sogenannte „eh-da“-Flächen, Hecken und Bäume stellen für unsere Städte und Gemeinden einen unschätzba-

ren Wert dar. Sie bringen Leben in jede Kommune, gestalten das Ortsbild und die Landschaft, schaffen Lebensqualität für Mensch und Tier, verbessern das Klima, reduzieren Lärm, reinigen Wasser und Luft und bieten unseren Bürgerinnen und Bürgern eine Naherholungsfunktion. Sie sind Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Doch wie pflegt man Hecken, Gehölze, Streuobstwiesen und Friedhöfe richtig, damit Sie für die Zukunft ökologisch wertvoll erhalten bleiben? Wie legt man fachgerecht neue Grünflächen an? Wie vermittelt man den Bürgerinnen und Bürgern durch moderne Umweltpädagogik einen Zugang zu den Pflanzen und Tieren, die unser Leben bereichern? Hierfür ist gut ausgebildetes Fachpersonal unerlässlich und wird sich für jede Kommune lohnen. Eine Möglichkeit stellt die Fortbildung zum/r Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/in dar.

Die Fortbildung wird im Auftrag des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt. Sie bietet aufbauend auf einem Berufsabschluss in einem „grünen“ Ausbildungsberuf wie Landwirt, Gärtner oder Forstwirt eine Zusatzqualifikation auf Meisterniveau.

In Theorie, Praxis und vielen Exkursionen lernen die Teilnehmer ökologische Zusammenhänge, praktische Fertigkeiten, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit Wirtschaft, Recht und Soziales. Schwerpunkte der Fort-

bildung sind zum Beispiel der Einsatz von Maschinen und Geräten in der Landschaftspflege, die fachgerechte Pflanzung und Pflege von Hecken und Gehölzen, naturschutzfachliche Grundlagen, aber auch Umweltpädagogik. Der nächste Kurs soll im September 2021 beginnen.

Für Bauhöfe stellen Geprüfte Natur- und Landschaftspfleger/innen maßgeschneidert ausgebildetes Fachpersonal dar. Die Fortbildung Ihrer Mitarbeiter wird sich bezahlt machen.

DAUER

17 Kurswochen (September bis Juli), davon 2 Praktikumswochen

KOSTEN

1.000 Euro Lehrgangs- + 250 Euro Prüfungsgebühr

VERANSTALTUNGSORTE

LLA Bayreuth, ANL Laufen

ANMELDUNG

bis 30. Juni 2021
Regierung von Oberfranken,
Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

Iris Prey
Tel. 0921/6041464
iris.prey@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de/aufgaben/253031/253033/leistung/leistung_61103/index.html

//// AGENDA 2030 – KOMMUNEN GESTALTEN ZUKUNFT

**14. BIS 16. JUNI 2021
ONLINE-KONFERENZ LIVE
AUS BONN**

Kommunen sind als Pioniere des Wandels für die Umsetzung der Agenda 2030 entscheidend. In vielen Städten, Gemeinden und Landkreisen werden entlang der 17 Nachhaltigkeitsziele lokale Lösungen für aktuelle Herausforderungen wie Klimaschutz, Digitalisierung oder Pandemiebewältigung entwickelt und umgesetzt. Was konnte bisher erreicht werden und was ist in den kommenden Jahren zu tun?

Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global und die Stadt Bonn laden Sie herzlich zur 15. Bundeskonferenz der Kommunalen Entwicklungspolitik (Buko) vom 14. bis 16. Juni 2021 live aus Bonn ein. Wir bieten Ihnen ein Forum, um sich mit Expertinnen und Experten aus Kommunen, Bund, Ländern und Zivilgesellschaft auszutauschen.

Informieren Sie sich in interaktiven Onlineformaten zu lokaler Nachhaltigkeit, Migration, Entwicklung und gesellschaftlichem Zusammenhalt, fairem Handel und fairer Beschaffung sowie zu Partnerschaften mit Kommunen im Globalen Süden!

Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Unter folgendem Link finden Sie wei-

tere Informationen und können sich direkt kostenfrei anmelden:
www.skew.engagement-global.de/bundeskonferenz.html

//// REGENWASSERBEWIRTSCHAFTUNG IN ZEITEN DES KLIMAWANDELS

14. JULI 2021 (VIRTUELL)

48. ABWASSERTECHNISCHES SEMINAR DER TUM

Städte erfahren derzeit ein überdurchschnittliches Wachstum. In zahlreichen Ballungszentren kommt es bereits jetzt zu ausgeprägten Nachverdichtungen und einer deutlichen Reduzierung innerstädtischer Grünflächen.

Damit wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vor eine große Herausforderung gestellt. Parallel dazu nehmen im Klimawandel die Häufigkeit, Dauer und Intensität von Wetterextremen wie Starkregenereignisse und Hitzewellen zu und führen zu einer regelmäßigen Überlastung der Kanalisation bzw. der Zunahme von sommerlichem Hitzestress.

Hier bedarf es eines städtebaulichen und planerischen Umdenkens und der Entwicklung von städtischer Infrastruktur, die der Hitze- und Starkregenregulation gleichermaßen dient. Ziel des Seminars ist die Regenwasserbewirtschaftung im urbanen Raum in Zeiten des Klimawandels aus verschie-

denen Perspektiven zu beleuchten, sowohl vom Bedürfnis der Bewohner wie auch von der Machbarkeit und Bezahlbarkeit einer wassersensiblen Stadtentwicklung. Ebenso stehen die Änderungen der DWA-Regelwerke für das Einleiten von Niederschlagsabflüssen befestigter Flächen in Grund- und Oberflächengewässer im Fokus.

Das Seminar richtet sich an Kommunen, Planungsbüros, Hersteller von Regenwasserbehandlungs- und -bewirtschaftungsanlagen und wasserwirtschaftliche Behörden sowie Forschungseinrichtungen und Universitäten.

KOSTEN

Anmeldung bis zum 1.6.2021:
130 €, nach dem 1.6.2021:150 €

WEITERE INFORMATIONEN

Gesellschaft zur Förderung des Lehrstuhls für Siedlungswasserwirtschaft der TU München e.V.

Am Coulombwall 3
85748 Garching

Raphaella Hofmann
Tel. 089 289-1372
foerdereverein@bv.tum.de

Prof. Dr. Brigitte Helmreich
Tel. 089 289-13719
b.helmreich@tum.de

www.bgu.tum.de/sww/ats/

//// WEBSEMINARREIHE „ZUSAMMENARBEIT VON KOMMUNEN UND INGENIEURBÜROS BEI WASSERBAU-PROJEKTEN“

Unsere kleinen Gewässer bilden mit einer Fließlänge von insgesamt rund 92.000 km ein verzweigtes und flächendeckendes Netz über ganz Bayern. An diesen sogenannten Gewässern dritter Ordnung sind die Kommunen für den Ausbau und die Unterhaltung zuständig.

Dies schließt sowohl Hochwasserschutz als auch ökologische Projekte ein.

Für eine fachgerechte und wirtschaftliche Abwicklung von Wasserbauprojekten müssen zahlreiche Aspekte und unterschiedliche Interessen berücksichtigt werden.

Dies beginnt bei den ersten Überlegungen, setzt sich in der konkreten Planungsphase fort und mündet zunächst in der baulichen Umsetzung. Aber nach dem Bau enden die Aufgaben nicht. Vielmehr müssen wasserbauliche Anlagen über deren gesamte Lebensdauer begleitet werden.

Die WebSeminarreihe gibt eine Hilfestellung für die Zusammenarbeit von Kommunen mit den von ihnen beauftragten Ingenieurbüros und allen weiteren Planungsbeteiligten. Zahlreiche Erfahrungsberichte und konkrete Anwendungsbeispiele zeigen den Weg

zu guten Lösungen für alle Beteiligten auf. Inhaltlich bilden die vier Web-Seminare den chronologischen Ablauf von den ersten Planungsüberlegungen bis hin zur fertigen Maßnahme ab.

Alle Teile schließen jeweils mit einer ausführlichen Frage- und Diskussionsrunde ab, sodass auch die Wünsche der Teilnehmer ausreichend Platz finden.

Die WebSeminarreihe findet an folgenden Terminen statt:

**TEIL A „PLANUNGSPHASE 0“
22.06.2021, 9 – 11 UHR**

**TEIL B „PLANUNGSPROZESS“
29.06.2021, 9 – 11 UHR**

**TEIL C „BAUAUSFÜHRUNG“
13.07.2021, 9 – 11 UHR**

**TEIL D „BETRIEB, ÜBERWA-
CHUNG UND UNTERHALTUNG“
13.07.2021, 13:30 – 15:30 UHR**

ZIELGRUPPE

Mitarbeitende von Kommunen (z.B. Bürgermeister, Räte, Bauämter), Ingenieurbüros, Wasserwirtschaftsverwaltung

WEITERE INFORMATIONEN UND ANMELDUNG

www.dwa-bayern.de/de/webseminarreihe-wasserbau.html



KAUF & VERKAUF

/// FEUERWEHRFAHRZEUG IVECO MAGIRUS ZU VERKAUFEN

Die Gemeinde Castell verkauft ein gebrauchtes Feuerwehrfahrzeug IVECO Magirus 75-14 A (LF 8/6) mit Erstzulassung 18.02.1992 und 12.826 km gegen Höchstgebot.

Bei Interesse kann die genaue Beschreibung des Fahrzeugs mit Bildern bei der VGem Wiesentheid per Mail angefor-

dert werden. Das Feuerwehrfahrzeug wird ohne Beladung verkauft.

Die Angebote sind bis 3.6.2021 um 14:00 Uhr schriftlich im verschlossenen Umschlag bei der Gemeinde Castell, p.A. VGem Wiesentheid, Balthasar-Neumann-Str. 14, 97353 Wiesentheid einzureichen.

Bitte Kennzeichnen sie das Kuvert mit der Aufschrift Angebot LF 8/6 Gemeinde Castell.

KONTAKT

Gemeinde Castell p.A. VGem Wiesentheid, Balthasar-Neumann-Str. 14 97353 Wiesentheid, Tel. 09383 9735-28 bauamt@wiesentheid.de

/// SAMMELBESCHAFFUNG FEUERWEHRFAHRZEUGE

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage: www.bay-gemeindetag.de/mitglieder/sammelbeschaffungen-feuerwehrfahrzeuge

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an: baygt@bay-gemeindetag.de

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.



LITERATURHINWEISE

/// BITTERWOLF, DRESCHER, THIELMANN (HRSG.): HANDBUCH ERSCHLISSUNG UND ERSCHLISSUNGS- BEITRAGSRECHT

Handbuch, 2021, 720 Seiten, Softcover
ISBN 978-3-8293-1390-2
79 € inkl. MwSt.
KSV Verwaltungspraxis

ANZEIGE

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

**gebrauchte Kommunal-
fahrzeuge wie z.B. LKW
(Mercedes und MAN), Unimog,
Transporter, Kleingeräte und
Winterdienst-Ausrüstung
sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.**

Kontakt: Tel. 08638 - 85636
h_auer@web.de



Nach der Abschaffung der Ausbaubeiträge zur anteiligen Finanzierung von Maßnahmen der Erneuerung und Verbesserung von Ortstraßen ist das Erschließungsbeitragsrecht in den Fokus der Kommunalverwaltungen, aber auch der betroffenen Anlieger gerückt. Von den Eigentümern der Grundstücke, die durch die erstmalige endgültige Herstellung einer Straße einen Vorteil erlangen, indem das Grundstück durch die Erschließung beispielsweise erstmals baulich oder gewerblich nutzbar wird, müssen von den Gemeinden Beiträge zur Refinanzierung des Herstellungsaufwands erhoben werden.

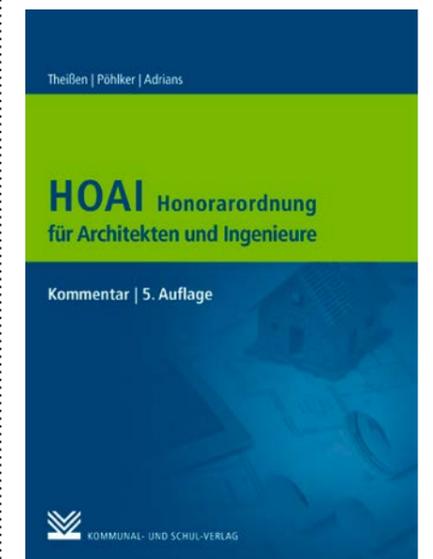
Das vorliegende Handbuch befasst sich daher ausführlich mit einer für die Kommunalverwaltungen wichtigen und komplexen Rechtsmaterie, die nicht nur für die kommunalen Haushalte von großer Bedeutung ist. Das Autorenteam hat es sich zur Aufgabe ge-

macht, systematisch alle für das Thema Erschließung und Erschließungsbeitragsrecht relevanten Gesichtspunkte verständlich zu beschreiben, zu analysieren und praxisnahe Lösungen aufzuzeigen. In einem Werk werden hier neben dem Schwerpunkt des Erschließungsbeitragsrechts die baurechtlichen Aspekte ebenso berücksichtigt wie die straßen- und verfahrensrechtlichen. Ergänzend zu den einschlägigen Bestimmungen des Baugesetzbuches finden die abweichenden landesrechtlichen Regelungen aus Bayern und Baden-Württemberg Berücksichtigung. Als umfassendes Nachschlagewerk gedacht, enthält das Handbuch Ausführungen insbesondere zu Stichworten wie gemeindliche Erschließungslast, Erschließungsverträge, Bindung an den Bebauungsplan, straßenrechtliche Widmung, Beitragserhebungspflicht, Erschließungsbeitragssatzung, Beitragsmaßstab, beitragspflichtige Grundstücke, Vorausleistung, Kostenspaltung, Ablösungsverträge, Beitragsfestsetzung durch Beitragsbescheid, öffentliche Last, Rechtsschutz u.v.m. Auf dem aktuellen Stand der Rechtsprechung verfolgt das Handbuch das Ziel, eine hilfreiche Handreichung aus der Praxis für die Praxis sein. Das gilt nicht nur für die Kommunalverwaltung, sondern auch für die mit diesem Rechtsgebiet befassten Anwälte und Verwaltungsgerichte.

Die Herausgeber **Claudia Drescher**, Referentin beim Bayerischen Gemeindetag, **Ralf Bitterwolf** und **Dr. Gerd Thielmann**, beide Rechtsanwälte und

Referenten beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, sowie die Autoren **Dr. Ulrich Becker**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, **Andreas-Christian Büchel**, Richter am Verwaltungsgericht Dresden, und **Matthias Simon**, Referent beim Bayerischen Gemeindetag, zeichnen sich durch ihre Erfahrung und fundierte Fachkenntnis im Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht aus.

/// THEISSEN, PÖHLKER, ADRIANS: HOAI – HONORAR- ORDNUNG FÜR ARCHITEKTEN UND INGENIEURE



Kommentar
5. Auflage 2021
468 Seiten, kartoniert
Format 16,5 x 23,5 cm
ISBN 978-3-8293-1655-2
79 € inkl. MwSt.

Die Neubearbeitung des Praxiskommentars von Pöhlker/Theißen/Adrians/Böttcher behandelt in ihrer 5. Auflage insbesondere:

- HOAI-Novelle 2021,
- Die neuen Regelungen zum Architekten- und Ingenieurhonorar,
- Hinweise zur Vergabe von Planerleistungen,
- Aktuelle Rechtsprechung zur HOAI,
- TSP-Teilleistungstabellen zur HOAI 2021.

Die Autoren kommentieren die HOAI 2021 aus Sicht des Praktikers.

Der Kommentar gibt dem kommunalen Auftraggeber anschaulich und praxisorientiert die nötigen Grundlagen, um Planerbeauftragungen rechtssicher vorzunehmen. Außerdem richtet er sich an Architekten und Ingenieure, die mit öffentlichen Auftraggebern und hier speziell auch den Kommunen zusammenarbeiten. Die Erläuterungen sind damit eine zuverlässige Arbeits- und Orientierungshilfe für alle Bauplanungs- und Baurechtsämter der Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen, Wohnungsbaugenossenschaften und Bauunternehmen, Architekten und Ingenieure, Rechtsanwälte und Gerichte, politisch Verantwortlichen (u.a. Landräte, Bürgermeister, Ratsmitglieder) und interessierten Privatpersonen.

Dr. Rolf Theißen, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht in Berlin und Lehrbeauftragter für Bau- und Ver-

gaberecht; Johannes Ulrich Pöhlker, Dipl.-Ing., Rechtsanwalt, ehemaliger Referent beim Hessischen Städte- und Gemeindebund; Günter Adrians, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Bau- und Architektenrecht in Düsseldorf; Jens Böttcher, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht in Berlin.

LEHRBÜCHER DER BAYERISCHEN VERWALTUNGSSCHULE

Neu aufgelegte bzw. überarbeitete Lehrbücher der BVS:

BAND 8
Kommunalrecht

BAND 14A
Grundlagen des Arbeits- und Tarifrechts im ÖD

BAND 21B
Haushaltswirtschaft der Gemeinden in Bayern nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung

WEITERE INFORMATIONEN
Sabrina Flügel
Tel. 089 54057-8516
fluegel@bvs.de

LEITFADEN ZUR BESUCHERLENKUNG TOURISMUS

Der Deutsche Tourismusverband (DTV) hat einen Leitfaden zur Besucherlenkung in touristischen Destinati-

onen veröffentlicht. Dieser gibt Hilfestellung für die Akteure in den Städten und Gemeinden, um den Neustart des Tourismus unter den Rahmenbedingungen der Pandemie zu gestalten.

HANDLUNGSHILFE FÜR TOURISMUSAKTEURE VOR ORT
Die aktuelle Corona-Pandemie stellt die gesamte Tourismusbranche derzeit vor viele Herausforderungen.

Das Thema der Besucherlenkung wird vielerorts bereits seit Jahrzehnten praktiziert, ist aber aktuell nicht nur in aller Munde, sondern wird zunehmend zur Schlüsselrolle für einen geregelten, verträglichen, akzeptablen und nachhaltigen Tourismus. Der nun vorliegende Handlungsleitfaden soll vor allem als Orientierungshilfe für Mitarbeiter aus Touristinformationen (TI) und Destinationsmanagementorganisation (DMO) sowie für Leistungsträger dienen.

Er ist als Hilfestellung für einen schnellen Einstieg ins Thema Besucherlenkung gedacht und soll die wesentlichen Infos und Fragestellungen beantworten, um die Handlungsfähigkeit der regionalen und lokalen Akteure zu verbessern.

Der Leitfaden wurde von der DTV-Arbeitsgruppe Qualität und Kundenorientierung nach dem Motto „aus der Praxis – für die Praxis!“ erstellt.

Der Leitfaden ist verfügbar unter:
www.deutschertourismusverband.de

WURZEL, SCHRAML, GASS: RECHTSPRAXIS KOMMUNALER UNTERNEHMEN



Handbuch
Buch. Hardcover (In Leinen)
4. Auflage. 2021
XXIV, 930 S.
C.H.BECK. ISBN 978-3-406-75404-3
139 € inkl. MwSt.

Das Handbuch zum kommunalen Unternehmensrecht ist im April 2021 in veränderter Herausgeberschaft in 4. Auflage erschienen.

Das Werk stellt das gesamte Recht der kommunalen Unternehmen systematisch dar. Dabei werden zunächst die europa-, verfassungs- und kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen eingehend und auf aktuellem Sach- und Rechtsstand erläutert. Es folgen wie bisher ausführliche Darstellungen zu

den möglichen Rechts- und Betriebsformen (Regie- und Eigenbetrieb, (gemeinsame) Kommunalunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften, Genossenschaften), in der Neuaufgabe nunmehr auch zu Stiftungen und Zweckverbänden.

Des Weiteren wird auf das einschlägige Rechnungs-, Berichts- und Prüfungswesen, das Thema Compliance, das Beamten- und Arbeitsrecht in kommunalen Unternehmen und nicht zuletzt das Steuer- und Vergaberecht sowie Kartell- und Wettbewerbsrecht eingegangen. Abgerundet wird das Werk durch eine praxisnahe Vorstellung ausgewählter kommunaler Betätigungsfelder wie z.B. Öffentlicher Personennahverkehr, Abfallentsorgung, Krankenhäuser, Kultur und Energie.

Nicht zuletzt die Auswahl der Autorinnen und Autoren aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen gewährleistet den Praxisbezug des Buches. Das Werk ist für Kommunen, kommunale Unternehmen und deren Entscheidungsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden ebenso geeignet wie für Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe und Wirtschaftsprüfer, die sich mit dem Recht der kommunalen Unternehmen auseinandersetzen müssen.

KOMMUNALE GRÜNFLÄCHEN: VIELFÄLTIG-ARTENREICH-INSEKTENFREUNDLICH



PRAXIS-HANDBUCH FÜR BAUHÖFE

Das neue "Praxis-Handbuch für Bauhöfe" ist eine wichtige Hilfestellung für Kommunen, damit diese ihre Flächen im Sinne des Insektenschutzes gestalten können. Die naturnahe Gestaltung und ökologische Pflege kommunaler Grünflächen trägt wesentlich zum Erhalt der Artenvielfalt in Bayern bei und verbessert zudem die Lebensqualität für Bürgerinnen und Bürger vor Ort. Das Handbuch enthält konkrete Anleitungen für die ökologische Pflege verschiedener Lebensräume. Es unterstützt bei den Aufgaben Lebensräume und Strukturen für Insekten zu erkennen, zu erhalten oder bei Bedarf neu anzulegen. Ergänzende Tipps zur Pflegepraxis und zu häufig auftretenden Herausforderungen runden den Ordner ab.

KOSTENLOSER DOWNLOAD
www.bluehpakt.bayern.de/bluehpakt/publikationen.htm

AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT 12. MÄRZ – 9. APRIL 2021



DIE EINZELNEN AUSGABEN VON „BRÜSSEL AKTUELL“ KÖNNEN IM MITGLIEDERBEREICH DES INTERNETAUFTRITTS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ABGERUFEN WERDEN.

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen in Brüssel.

EUROPABÜRO DER BAYERISCHEN KOMMUNEN

Benedikt Weigl
Marilena Leupold
Rue Guimard 7, 1040 Bruxelles
Tel. +32 2 5490700
Fax +32 2 5122451
info@ebbk.de
www.ebbk.de



BRÜSSEL AKTUELL 5/2021 12. – 26. MÄRZ 2021

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Digitale Dekade: Digitaler Kompass und Initiativen vorgelegt
- Freihandel: Kommission legt Kurs für eine neue Handelspolitik fest

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Klimaschutz: Kommission legt Anpassungsstrategie an den Klimawandel vor
- Europäischer Grüner Deal: AdR legt Umsetzungsfahrplan für 2021 vor
- EU Green Week 2021: Anmeldungen für Partner-Events möglich

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Ausschuss der Regionen: Startschuss für Regionale Hubs 2.0
- INTERREG Europe: Konsultation zum Kooperationsprogramm 2021-2027

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Arbeitsrecht: EuGH zur Rufbereitschaft als Arbeitszeit
- Arbeitsmarkt: Parlament zu Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen
- Integration: Mitgliedstaaten verpflichten sich zu Gleichstellung von Roma
- Migration: Daten zu Auswirkungen der Coronavirus-Krise veröffentlicht
- Soziales: AdR-Konsultation zum Aktionsplan der Europäischen Säule sozialer Rechte

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Coronavirus: Digitales Grünes Zertifikat soll freien Personenverkehr erleichtern
- Ausländerrecht: Konsultation zu neuem digitalen Visumverfahren

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Programm für junge Mandatsträger: Bewerbungen bis 12. März 2021 möglich

BRÜSSEL AKTUELL 6/2020

29. MÄRZ – 9. APRIL 2021

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Europäischer Grüner Deal: Konsultation zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
- Waldbrandprävention: Kommission veröffentlicht Leitlinien

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Rural Vision Week: Visionen für 2040 entwickelt

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Soziales: EU-Kinderrechtsstrategie und Europäische Kindergarantie
- Coronavirus I: Konsultation zur Gründung einer europäischen Behörde für Krisenreaktion
- Coronavirus II: Maßnahmen zur besseren Impfstoffversorgung
- Öffentliche Gesundheit: Europäische Drogenstrategie 2021-2025
- Union der Gleichheit: Parlament ruft EU zum Freiheitsraum für LGTBIQ-Personen aus

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Erasmus+: Jahresarbeitsprogramm und Aufruf 2021 veröffentlicht
- Europäische Innovationshauptstadt 2021: Aufruf zu Bewerbungen gestartet

IN EIGENER SACHE

- Sonderausgabe zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027

AKTUELLES AUS BRÜSSEL



DIE EU-SEITEN

/// WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

FREIHANDEL: KOMMISSION LEGT KURS FÜR EINE NEUE HANDELSPOLITIK FEST

Am 18. Februar 2021 legte die EU-Kommission ihre Mitteilung zur „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ vor. Vor dem Hintergrund der neuen wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen für die EU soll die Strategie in den kommenden Jahren dabei helfen, die Folgen der Coronavirus-Krise unter Beachtung der Leitlinien des europäischen Grünen Deals (Brüssel Aktuell 1/2020) und der Digitalstrategie (Brüssel Aktuell 8/2020) zu überwinden. Ebenso zielen die entworfenen Prinzipien darauf ab, globale Regeln für einen nachhaltigen, fairen und digitalen Handel zu erreichen. Auch soll die EU zu mehr strategischer Autonomie befähigt werden, und ihre Interessen und Werte in ihrem geopolitischen Umfeld besser durchsetzen können. Um diese Ziele zu erreichen, sollte sich die EU u. a. auf die Reform der Welthandelsorganisation (WTO) (vgl. Brüssel Aktuell 34/2018) inklusive der Wiederherstellung eines verbindlichen Streitbeilegungssystems konzentrieren, die digitale Transition und den Handel mit Dienstleistungen fördern, unlauteren Handel bekämpfen und die Handelspartnerschaften mit ihren Nachbarn und den afrikanischen Staaten vertiefen. In diesem Kontext ist eine

der Prioritäten der Aufbau fairer und regelbasierter Wirtschaftsbeziehungen mit China, das größere Verpflichtungen im internationalen Handel übernehmen sollte. (TS)

/// UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

I. KLIMASCHUTZ: KOMMISSION LEGT ANPASSUNGSSTRATEGIE AN DEN KLIMAWANDEL VOR

Am 24. Februar 2021 hat die EU-Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“ vorgelegt (zuletzt Brüssel Aktuell 17/2020).

Insgesamt kündigt die Kommission verschiedenste Maßnahmen an, um die Mitgliedstaaten bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu unterstützen. Im Rahmen der Förderung einer lokalen Resilienz möchte die Kommission u. a. die Unterstützung für die Planung und Umsetzung der Anpassung auf lokaler Ebene intensivieren und eine Fazilität zur Unterstützung der Anpassung im Rahmen des EU-Konvents der Bürgermeister einrichten.

HINTERGRUND

Die neue Anpassungsstrategie baut auf der EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel aus dem Jahr 2013 auf (Brüssel Aktuell 18/2013) und wurde nun um neue Bereiche und Prioritäten

erweitert sowie um ehrgeizigere Maßnahmen ergänzt. Die Strategie soll dazu dienen, sich besser gegen die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels, wie u. a. Hitzewellen und Dürren aber auch wirtschaftliche Verluste zu wappnen. Ziel der Strategie ist die Verwirklichung der Vision einer klimaresilienten EU bis 2050, in dem die Anpassung intelligenter, systematischer und rascher vorangetrieben und das internationale Handeln intensiviert wird.

VORGESEHENE MASSNAHMEN

Der Aktionsplan enthält Vorschläge u. a. für Maßnahmen in den Bereichen Wissensausbau, Unterstützung für die Politikgestaltung auf allen Ebenen sowie einer Intensivierung internationaler Maßnahmen zur Stärkung der Klimaresilienz.

Dabei ist u. a. vorgesehen, den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen im Rahmen der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur (INSPIRE) auf Daten über klimabezogene Risiken und Verluste auszuweiten. Des Weiteren ist geplant, die Leitlinien über nationale Anpassungsstrategien in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu überarbeiten, und Methoden zur Messung der potenziellen Auswirkungen klimabedingter Risiken auf die öffentlichen Finanzen zu entwickeln, ebenso wie Instrumente und Modelle für Klimastresstests.

Des Weiteren möchte sich die Kommission mit den Mitgliedstaaten be-

raten, wie dem Klimawandel im nationalen Berichterstattungs- und haushaltspolitischen Rahmen besser Rechnung getragen werden kann. Auch Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen klimabezogener Ereignisse auf die öffentlichen Haushalte und zur Reduzierung der Risiken für deren Tragfähigkeit sollen geprüft werden.

Weiter soll eine EU-weite Bewertung von Klimarisiken erstellt, und bei der europäischen Katastrophenrisikovor-sorge sowie beim Katastrophenrisikomanagement die Klimaaspekte stärker berücksichtigen werden. Die Kommission möchte ferner die Berücksichtigung von Klimaresilienzaspekten bei den Kriterien für den Bau und der Renovierung von Gebäuden und kritischer Infrastrukturen unterstützen.

ANPASSUNGEN AUF REGIONALER UND LOKALER EBENE

Die Kommission betont, dass die Anpassung insbesondere auf kommunaler Ebene umgesetzt werden muss.

Im Rahmen der Förderung kommunaler Maßnahmen will die Kommission u. a. die Unterstützung für die Planung und Umsetzung der Anpassung auf lokaler Ebene intensivieren und eine Fazilität zur Unterstützung der Anpassung im Rahmen des EU-Konvents der Bürgermeister einrichten.

Weiter sollen in vom Klimawandel abhängigen Sektoren wie Landwirtschaft oder Tourismus, Umschulungen von

Erwerbstätigen und der Erwerb neuer Qualifikationen für eine gerechte und faire Resilienz mit allgemeiner und beruflicher Bildung durch den ESF+, Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps unterstützt werden.

Weiter soll die lokale Nutzung von Daten über den Klimawandel unterstützt werden.

NEUE EUROPÄISCHE BEOBACHTUNGSSTELLE FÜR KLIMA UND GESUNDHEIT
Gleichzeitig mit der Vorstellung der neuen Anpassungsstrategie hat die Kommission zusammen mit der Europäischen Umweltagentur (EUA) im Rahmen der Klimawissensplattform Climate-ADAPT eine neue Europäische Beobachtungsstelle für Klima und Gesundheit eingerichtet.

Diese soll dazu dienen, Wissen zu bündeln und so Instrumente zu schaffen, um die gesundheitlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu bewältigen.

AUSBLICK

Die Kommission möchte sich u. a. an die Öffentlichkeit und an die Städte und Regionen wenden und sie auffordern, sich aktiv an der Umsetzung der neuen Strategie zu beteiligen. (BW)

II. EUROPÄISCHER GRÜNER DEAL: ADR LEGT UMSETZUNGSFAHRPLAN FÜR 2021 VOR

Am 16. März 2021 veröffentlichte der Ausschuss der Regionen (AdR) seinen Fahrplan 2021 für die Umsetzung des europäischen Grünen Deals (Brüssel Aktuell 1/2020). Im Fahrplan werden die Prioritäten für die Förderung der Umstellung auf Klimaneutralität definiert. Dazu gehört die Förderung aktiver Subsidiarität und ein vereinfachter direkter Zugang zu EU-Mitteln.

Des Weiteren soll die Zusammenarbeit mit den europäischen Institutionen, v. a. mit relevanten Ausschüssen des Europäischen Parlaments und den Generaldirektionen der EU-Kommission in den Bereichen Energie, Umwelt sowie Mobilität und Verkehr verstärkt werden. Insbesondere für drei Schwerpunktbereiche des Fahrplans – Gebäuderenovierung, Stadtbegrünung und nachhaltige Mobilität – soll die Kooperation gefördert werden.

Der Fahrplan wurde von der 2020 eingesetzten Arbeitsgruppe „Der Grüne Deal – Going local“ ausgearbeitet. Ziel dieser Gruppe ist es sicherzustellen, dass Städte, Dörfer und Gemeinden bei der Umsetzung des europäischen Grünen Deals eingebunden sind und ein grüner Wiederaufbau nach der Coronavirus-Krise, u. a. bei konkreten Projekten mit Hilfe von EU-Mitteln, gefördert wird. (CR)

III. EUROPÄISCHER GRÜNER DEAL: KONSULTATION ZUR GESAMTENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN

Bis zum 22. Juni 2021 können sich u. a. Bürger und Behörden an einer öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie 2010/31/EU zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden beteiligen. Die Überarbeitung der Richtlinie wurde bereits im Oktober 2020 im Zuge der Mitteilung zur Renovierungswelle (Brüssel Aktuell 34/2020) angekündigt.

Ziel der Überarbeitung der Richtlinie ist es, die energetische Sanierung von Gebäuden in der EU voranzutreiben und die jährliche Quote der energetischen Renovierungen von Gebäuden bis 2030 mindestens zu verdoppeln, um damit den Klima- und Energiezielen des europäischen Grünen Deals bis 2050 näherzukommen.

Die Kommission möchte u. a. wissen, ob eine Definition von Nullemissionsgebäuden in die Richtlinie aufgenommen, eine stärkere Überwachung der Ziele der langfristigen Renovierungsstrategien erfolgen und stärkere Berichterstattungspflichten eingeführt werden sollen (ggf. auch nur für öffentliche Gebäude).

Zu öffentlichen Gebäuden im Speziellen fragt die Kommission nach der Notwendigkeit der Einführung strengerer Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bei Renovierungen ggf. mit einer Verpflichtung, schrittweise ein ehrgeizigeres Effizienzniveau zu erreichen sowie zur möglichen Einführung von Lebenszyklusaspekten bei Renovierungen.

Ferner möchte die Kommission wissen, welche Maßnahmen in die Richtlinie aufgenommen werden sollten, um Behörden auf Bezirks- und Stadtebene u. a. bei der Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und der Beschleunigung des Austauschs von Heizkesseln durch CO₂-emissionsfreien Heizkesseln stärker zu unterstützen.

Fragen werden auch zu einer möglichen stärkeren Harmonisierung von Niedrigstenergiegebäuden und zur möglichen Aufnahme einer Legaldefinition zum Begriff „umfassende Renovierung“ gestellt. Ferner beschäftigen sich Fragen mit den Themen Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, Einführung eines Intelligenzfähigkeitsindikators sowie zur Finanzierung der Renovierungen. Infolgedessen will die Kommission im vierten Quartal 2021 einen Vorschlag für die Überarbeitung der Richtlinie vorlegen. (Pr/BW)

//// REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

RURAL VISION WEEK: VISIONEN FÜR 2040 ENTWICKELT

Vom 22. -26. März 2021 lud das Europäische Netzwerk für die Entwicklung des ländlichen Raums (ENRD) in enger Kooperation mit der EU-Kommission zur Rural Vision Week ein.

Ziel der Veranstaltung war die Diskussion über Visionen für ländliche Ge-

bierte bis zum Jahr 2040 im Vorfeld der geplanten Veröffentlichung einer entsprechenden Mitteilung durch die Kommission. Aufgrund der COVID-19 Pandemie fanden alle Veranstaltungen online statt. Im Rahmen der Veranstaltung wurden daneben auch die Rural Inspiration Awards 2021 verliehen.

HINTERGRUND

Die Rural Vision Week war die vorletzte Etappe auf dem Zeitplan der Kommission, um eine langfristige Vision für ländliche Gebiete bis 2040 zu veröffentlichen. Seit September 2020 gab es hierzu u. a. verschiedene Veranstaltungen sowie eine öffentliche Konsultation (Brüssel Aktuell 28/2020; vgl. Konsultationsbeitrag), welche Ende November 2020 mit einer Summe von 2326 Antworten abgeschlossen wurde. Die Auswertung der Konsultation machte dabei u. a. die Notwendigkeit einer besseren Infrastruktur und der Einbindung der Einwohner aus dem ländlichen Raum in den politischen Prozess sichtbar, um die Attraktivität des ländlichen Raums zu steigern.

ERGEBNISSE DER WORKSHOPS – VISIONEN FÜR 2040

Das Hauptprogramm der Rural Vision Week umfasste acht interaktive Workshops zu verschiedenen den ländlichen Raum betreffenden Themen. Ziel der Workshops war es, die Überlegungen und Visionen der teilnehmenden Bürger und Organisationen aus verschiedenen ländlichen Regionen der EU zusammenzutragen und festzuhalten.

Dabei ergaben sich u. a. folgende Ergebnisse:

1. Grüne ländliche Zukunft

Ländliche Gemeinden müssen dazu befähigt werden, Verantwortung für die grüne Agenda übernehmen zu können. Es müssen starke und flexible politische Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Vertrauen aufzubauen und grüne Investitionen voranzutreiben, am besten mithilfe einer unterstützenden Regierung, die lokale Ansichten in ihre Politik integriert.

2. Digital-gestützte innovative ländliche Zukunft

Konditionen für die Digitalisierung müssen mithilfe des Ausbaus von Infrastruktur, menschlichen Fähigkeiten und Technologien geschaffen werden. Zudem müssen Gemeinden zur Entwicklung und Unterstützung eines „digitalen lokalen Innovationssystems“ befähigt werden.

3. Gerechte und integrative ländliche Zukunft

Integration, Zugänglichkeit und Flexibilität müssen gewährleistet sein, um Vertrauen aufzubauen und Richtlinien und Lösungen zu entwickeln, die für alle funktionieren. Daten, Informationen und best-practice-Beispiele müssen gesammelt, weitergegeben und genutzt werden.

4. Rolle der Landwirtschaft und der Lebensmittelproduktion bei der Bildung einer widerstandsfähigen ländlichen Zukunft

Das Ernährungssystem muss umweltfreundlicher und Versorgungsketten müssen widerständiger werden, um sie an Veränderungen wie auch zu Krisenzeiten anpassen zu können. Dies gelingt mit der Unterstützung von Landwirten, indem Zugang zu Ressourcen geschaffen und Verhandlungsstärke gefördert wird.

5. Starke und dynamische ländlich-städtische Partnerschaften

Ländliche Gebiete müssen neu bewertet und effektiv befähigt werden, damit ihre Stimme gehört wird. Wissen und Informationen müssen geteilt und Unterstützung bereitgestellt werden, um Leistungsfähigkeit zu entwickeln.

6. Dynamische ländliche Gebiete

Die Attraktivität des Lebens im ländlichen Raum muss gesteigert werden, indem mithilfe von innovativen und vorwärtsschauenden Lösungen die Bereiche Transport, Dienstleistungen und Arbeit ausgeweitet werden. Dazu muss ein effizienter und transparenter politischer Rahmen geschaffen werden, der den ländlichen Gemeinden hilft, die Unterstützungen der EU an ihre Bedürfnisse anzupassen.

7. Vielfältige und widerstandsfähige ländliche Gebiete

Widerstandsfähigkeit und Vielfältigkeit von ländlichen Gemeinden kann erreicht werden, wenn sich diese spezialisieren und auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene verbunden und vernetzt sind.

8. Leute, Politik, Praxis – neue ländliche Realität einführen und stärken

Die administrative Zusammenarbeit und Koordination müssen geregelt werden. Dabei sollten Instrumente so einfach wie möglich sein, spürbare Auswirkungen haben und flexibel genug sein, um maßgeschneiderte Lösungen zu erlauben.

RURAL INSPIRATION AWARD 2021

Im Rahmen der Rural Vision Week wurden die Rural Inspiration Awards verliehen. Das diesjährige Thema war „Unsere ländliche Zukunft“. Dabei wurden aus 20 Projekten Gewinner in fünf verschiedenen Kategorien gekürt.

Aus dem Landkreis Fürth wurde dabei das Projekt HofladenBOX ausgezeichnet, ein virtueller Marktplatz, bei dem Konsumenten heimische Produkte von mehr als 60 verschiedenen Landwirten aus dem Raum Fürth bestellen können.

Das Projekt erfuhr eine Förderung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

AUSBLICK

Im Anschluss an die Rural Vision Week plant die Kommission die Mitteilung zu einer langfristigen Vision für ländliche Gebiete im Laufe des Sommers zu veröffentlichen. (Pr/BW)

DIE KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDE IN BAYERN

Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Bezirkstag

An die Mitglieder
des Bayerischen Gemeindetags
des Bayerischen Städtetags
des Bayerischen Landkreistags
und des Bayerischen Bezirkstags

30. April 2021

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie; Hybridsitzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat mit IMS vom 29.4.2021 Hinweise zu den Regelungen einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung („Hybridsitzungen“) gegeben.

Ergänzend hierzu haben die kommunalen Spitzenverbände Formulierungsvorschläge für eine Geschäftsordnungsregelung sowie eine Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen erarbeitet und mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abgestimmt. Die Formulierungen können auch als Grundlage für einen Beschluss zur Zulassung von Hybridsitzungen nach Art. 120b Abs. 4 Satz 1 GO, Art. 106b Abs. 3 Satz 1 LKrO oder Art. 101b Abs. 2 Satz 1 BezO dienen. Sollen ab dem 1.1.2022 Hybridsitzungen möglich sein, bedarf es hierzu allerdings in jedem Fall einer Regelung in der Geschäftsordnung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Dimberger

Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER GEMEINDETAG



Bernd Buckenhofer

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
BAYERISCHER STÄDTETAG



Dr. Johann Keller

Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER LANDKREISTAG



Stefanie Krüger

Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER BEZIRKETAG

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstr. 8
80805 München
Telefon 089/360009-0

Bayerischer Städtetag
Prannerstr. 7
80333 München
Telefon 089/290087-0

Bayerischer Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Str. 8
80333 München
Telefon 089/286615-0

Bayerischer Bezirkstag
Ridlerstr. 75
80339 München
Telefon 089/212389-0



Umsetzung Art. 47a GO, Art. 41a LKrO, Art. 38a BezO, Art. 33a KommZG

Formulierungshilfe für eine Geschäftsordnungsregelung*

§ 22a¹

(1) Gemeinderatsmitglieder (*und Ortssprecher*) (*, die wegen ... an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind,*) können an (*öffentlichen*) Sitzungen des Gemeinderats *und seiner (vorberatenden / beschließenden) Ausschüsse* mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). *Dies gilt nicht ... (z.B. für bestimmte Ausschüsse oder Gegenstände; sonstige Voraussetzungen); hierauf wird gegebenenfalls in der Ladung gesondert hingewiesen. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.*

(2) Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin nach Zugang der Ladung spätestens bis *schriftlich oder elektronisch* mitteilen.² *Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmer ist auf ... begrenzt. Möchten mehr Gemeinderatsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen (entscheidet das Los).*

(3) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) *Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).*

Alternative 1 (Zahlung eines Geldbetrags für die Anschaffung von Hard- und Software durch die Gemeinde):

(4) *Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern einen Geldbetrag für die Anschaffung der Hard- und Software zur Verfügung zu stellen. Für die Anschaffung und Betreuung der Hard- und Software sind die Gemeinderatsmitglieder verantwortlich. Entsprechend Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmit-*

*Für die Umsetzung der Art. 41a LKrO, Art. 38a BezO und Art. 33a KommZG sind die Formulierungen entsprechend anzupassen.

¹ Wegen der zeitlich befristeten Geltung des Art. 47a GO (vgl. Art. 122 Abs. 2 GO) wird empfohlen, die erforderlichen Regelungen vorerst in einem Paragraphen im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsordnung über den Geschäftsgang und die Sitzungen des Gemeinderats (vgl. §§ 14 ff. bzw. §§ 19 ff. der Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags) zusammenzufassen.

² Bei größerem zeitlichen Abstand zum betreffenden Sitzungstermin sind Ausnahmen z.B. für kurzfristige, nachgewiesene Erkrankungen oder Fälle kurzfristig angeordneter, nachgewiesener coronabedingter häuslicher Quarantäne denkbar.

glieds daher nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

Alternative 2 (Bereitstellung der Hard- und Software ohne laufende Systembetreuung):

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen, ohne die laufende Systembetreuung zu übernehmen. Vor Aushändigung der Hard- und Software wurde/wird die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software durch die Gemeinde positiv festgestellt. Entsprechend Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds daher nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

Alternative 3 (Bereitstellung der Hard- und Software mit laufender Systembetreuung):

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen und turnusmäßig Systembetreuungsmaßnahmen durchzuführen. Vor Aushändigung wurde/wird die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software durch die Gemeinde positiv festgestellt. Ist die letzte Systembetreuungsmaßnahme turnusgemäß erfolgt und wurde/wird nach Vornahme der letzten Systembetreuungsmaßnahme die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software positiv bestätigt, fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds entsprechend Art. 47a Abs. 5 Satz 4 GO nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(6) Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung *mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende*.³ Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).⁴

³ Die Abstimmung mittels eines Abstimmungstools (z.B. im Rahmen einer Chat-Funktion) ist zulässig, wenn das Abstimmungsverhalten der Gemeinderatsmitglieder für die Sitzungsteilnehmer auf dem Bildschirm im Sitzungssaal und im Rahmen der Ton-Bild-Übertragung sichtbar gemacht wird (vgl. Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO). Die Abstimmung nur per Handzeichen genügt den Anforderungen des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO, wenn sämtliche zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar sind. Allerdings stellt diese Form der Abstimmung besondere Anforderungen an die Dokumentation und Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

⁴ Zur (Un-)Zulässigkeit von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags. Zur Zulässigkeit der Fertigung einer Tonaufnahme als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift vgl. § 29 Abs. 2 bzw. § 34 Abs. 2 der Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags.

Muster

Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen (Stand ...)*

Der Gemeinderat / Stadtrat / Marktgemeinderat der Gemeinde / Stadt / des Marktes hat die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung auch für nichtöffentliche Sitzungen eröffnet. Den auf diesem Wege zugeschalteten Ratsmitgliedern kommt dabei eine besondere Verantwortung im Hinblick auf die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes sowie den Datenschutz und die Datensicherheit zu. Vor Nutzung der Zuschaltmöglichkeit ist daher die Erklärung des Einverständnisses mit den nachfolgenden Hinweisen erforderlich.

Die Teilnahme an der Sitzung erfolgt über einen von der Gemeinde / Stadt / vom Markt im Vorfeld der Sitzung per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse¹ versandten Link.²

Art. 47a Abs. 5 Satz 1 GO sieht vor, dass die zugeschalteten Gremienmitglieder **bei nichtöffentlichen Sitzungen** dafür Sorge zu tragen haben, dass die **Übertragung** in ihrem Verantwortungsbereich **nur von ihnen wahrgenommen werden kann**. Das bedeutet, dass

- das hierfür verwendete Endgerät gegen Einsicht und Zugriff durch Dritte (z.B. Familienangehörige, Gäste, Mitglieder der Partei oder Wählergruppe, die nicht Mitglied des Gemeinderats / Stadtrats / Marktgemeinderats sind) zu schützen ist,
- der Teilnahmeplatz – auch bei kurzzeitiger Abwesenheit – so zu wählen ist, dass niemand einen Blick auf den Bildschirm werfen und die Beratung nicht von unbefugten Dritten mitgehört³ werden kann,
- keine Möglichkeit für einen evtl. auch unbeabsichtigten Abfluss von Sprache, Video oder anderen Daten bestehen kann (z.B. durch im gleichen Raum befindliche Sprachassistenzsysteme).

Bei einem Verstoß gegen diese Pflichten greifen die Sanktionsmöglichkeiten des Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO wie bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht (Belegung mit einem Ordnungsgeld), vgl. Art. 47a Abs. 5 Satz 2 GO. Auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen (z. B. § 23 Abs. 2 des Bayer. Datenschutzgesetzes – BayDSG) bzw. solche des Ordnungswidrigkeitenrechts (z. B. § 23 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG) wird hingewiesen.

* Für Landkreise, Bezirke und Zweckverbände sind die Formulierungen entsprechend anzupassen.

¹ Vgl. dazu das Muster des Bayerischen Gemeindetags zur „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“, BayGT 3/2020, S. 153, abrufbar unter www.bay-gemeindetag.de/verbandszeitschrift/.

² Hier sind ggf. weitere Ausführungen zur unzulässigen der Weitergabe des Links möglich, falls dieser nicht passwortgeschützt oder personalisiert ist.

³ Z.B. in einem Arbeitszimmer mit geschlossener Tür. Die zusätzliche Verwendung eines Headsets ist empfehlenswert.

Generell gilt für die Zuschaltung zu (**öffentlichen und nichtöffentlichen**) Sitzungen:

Der **Teilnahmeplatz** ist – auch bei kurzzeitiger Abwesenheit – so zu wählen, dass niemand einen Blick auf den Bildschirm werfen und die Beratung nicht von unbefugten Dritten mitgehört werden kann.⁴

Auf den **privaten Geräten**, über die der Zugriff auf die Sitzung erfolgen soll, ist ein **Virens Scanner** von einem Anbieter zu installieren, der einen regelmäßigen (möglichst täglichen) Update-Service gewährleistet.⁵

Weiterhin ist die **Verwendung einer Firewall oder einer Security Suite** (Programm, das mehrere Schutzprogramme vereinigt, und mindestens ein Antivirenprogramm und eine Firewall enthält, ggf. ergänzt durch Funktionen wie Anti-Spam, Anti-Phishing, Anti-Spyware oder eine Kindersicherung) oder vergleichbarer Programme erforderlich.

Die **Fertigung von Tonmitschnitten und Bildaufnahmen** (Screenshots) der Sitzung durch Gremienmitglieder ist bereits nach den Regelungen der Geschäftsordnung (§§ ...⁶) nur mit Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats / Stadtrats / Marktgemeinderats zulässig; bei Ton- und Bildaufnahmen Bediensteter und sonstiger Sitzungsteilnehmer ist zusätzlich deren Einwilligung erforderlich.

Die Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem (RIS) bleibt hiervon unberührt.⁷

Verbindlichkeit

Durch die Unterzeichnung der Empfangsbestätigung und des Kenntnisnahmevermerkes wird diese Belehrung als verbindlich anerkannt.

⁴ Eine Ausnahme besteht für öffentliche Sitzungen, falls die Gemeinde unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben einen Live-Stream zugelassen oder eine Einwilligung der Gremienmitglieder und sonstigen teilnehmenden Personen zur Ton-Bild-Übertragung an Dritte eingeholt hat. In diesem Fall kann dieser Satz gestrichen werden.

⁵ Empfehlungen zur Absicherung der privaten Endgeräte entfallen gegebenenfalls, wenn die Bereitstellung der Endgeräte und die Systembetreuung durch die Gemeinde / Stadt / den Markt erfolgt.

⁶ Vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 bzw. § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Geschäftsordnungsmusters des Bayerischen Gemeindetags, BayGT 3/2020, S. 123 ff., 136 ff.

⁷ Vgl. dazu das Muster des Bayerischen Gemeindetags, BayGT 3/2020, S. 154 f.

Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen

Name, Vorname

Empfangsbestätigung und Kenntnisnahmevermerk

Hiermit bestätige ich, dass ich die Belehrung gelesen und in schriftlicher Form erhalten habe. Die Inhalte (Stand: ...) erkenne ich für mich als verbindlich an.

Auf die rechtlichen Folgen einer Nichtbeachtung wurde ich hingewiesen.

Ort und Datum

Unterschrift Ratsmitglied



An die
 Städte, Märkte und Gemeinden
 sowie Verwaltungsgemeinschaften,
 Zweckverbände und Kommunal beherrschte
 juristische Personen
 im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 30. April 2021
 R IX/st

Rundschreiben 27/2021

Sonderfonds "Innenstädte beleben" des Bayerischen Staatsministeriums für Bauen, Wohnen und Verkehr gestartet

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
 sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
 sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
 sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen haben sich die Akteure des von Staatsministerin Schreyer initiierten Runden Tisches „Innenstädte beleben“ aus Politik, Kommunen und Verbänden intensiv mit den Herausforderungen und Lösungsmöglichkeiten für die durch die Corona-Pandemie belasteten Innenstädte und Ortszentren beschäftigt. Dabei wurde deutlich: Die Innenstädte stehen für Nutzungs- und Angebotsvielfalt, attraktive Stadträume, gute Erreichbarkeit und eine lebendige Atmosphäre. Diese Qualitäten gilt es zu stärken und weiter zu entwickeln.

Um diese Stärkung und Entwicklung zu unterstützen hat das Bauministerium einen Sonderfonds in Höhe von 100 Mio. aufgelegt. Das Förderangebot reicht dabei von städtebaulichen Konzepten zur Weiterentwicklung der Innenstädte, einem städtebaulichen Innenstadtmanagement, einem Projektfonds zur Innenstadtentwicklung bis hin zur vorübergehenden Anmietung leerstehender Räumlichkeiten durch die Gemeinde. Auch die Restrukturierung von Einzelhandelsgroßimmobilien, der Zwischenerwerb leerstehender Einzelhandelsimmobilien, bauliche Investitionen für Zwischennutzungen, kommunale Förderprogramme für Erdgeschossnutzungen oder längerfristige Vorhaben wie bauliche Maßnahmen zur Belebung der Innenstädte können Fördergegenstände des Sonderfonds sein.



Die Anmeldung gemeindlicher Bedarfe ist bis 10. Juni 2021 bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen möglich.

Weitere Informationen zu Ansprechpartner, Fördergegenständen und Förderkonditionen erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://www.innenstaedte-beleben.bayern.de/foerderung/index.php>

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Matthias Simon unter der Tel.: 089/360009-14,
 E-Mail: matthias.simon@bay-gemeindetag.de, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Dirnberger
 Geschäftsführendes
 Präsidialmitglied



ANZEIGE



DRUCKEREI
SCHMERBECK^{GMBH}

GUTE IDEEN IN GUTEN HÄNDEN

Wenn Sie auf Qualität Wert legen und hochwertige Druckerzeugnisse sowie eine zuverlässige Abwicklung schätzen, sind wir der richtige Partner.

Wir verfügen über stets moderne Drucktechnik, die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig und auf höchstem Niveau auszuführen.

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach
Tel. 08709 9217-0
schmerbeck-druck.de

**KLEINAUFLAGEN
FERTIGEN WIR
AUF WUNSCH IM
HOCHWERTIGEN
DIGITALDRUCK**